ACTORUM MANSFELDICORUM CONTINUATIO.

Oder Ander Theil/

Das ist/

Graff Ernsten von Manßfeldt Leben vnnd Ritter Thaten/

Nemblich/ was seyther jüngsthin außgangener seiner Acten Rittrrlich von jhme verübt worden/ sampt etlichen Beylagen vnnd außführlichen Discurs von jetzigem Zustandt deß betrübten Römischen Reichs/ vor niemals außgangen.

Gedruckt im Jahr Christi 1624.

PROOEMIVM AD ACTA MANSFELDICA.

GVnstiger lieber Leser / wir haben zu vnsern vorigen außgangenen Actis Mansfeldicis seiner deß Manßfelders RitterThaten / etlicher massen entdeckt / dieweil dann seythero von selben noch mehr dergleichen verübt / als haben wir dieselbigen dem Leser auch communiciren wollen / vnnd anfänglich pflegt man zu sagen.

HEROVM FILII NOXÆ.

Hoc est,

Heorischer vnnd vortrefflicher Leuth Kinder schlagen gemeiniglich gern auß der art: Wie man dann solches auß vielen Geistlichen als auch Weltlichen vnd Prophan Historien demonstriren vnd beweisen köndte / wo es die Notdurfft erforderte / vnd die tägliche Experientz vnd erfahrung dasselbig nicht bezeugete.

Dessen haben wir / leyder Gotterbarms / ein Handgreiff: Augenscheinlich Exempel an dem Mansfelder / welcher / als ein Verherger Land vnd Leut / Zerstörer deß allgemeinen werthen Friedens / Kirchen: vnd Klöster Plünderer / Brenner vnd verwüster so vieler stattlicher Märckt vnd Flecken / seines Herrn Vaters (**wo selbiger auch eygentlich sein Vater gewesen**) Weyland deß Hochwolgebornen Grafen vnd Herrn / Herrn Peter Ernsten / Grafen von Manßfeldt / Edlen Herrn zu Heldrungen / Rittern deß Güldenen Fluß /

Königl. Majest. in Hispanien gewesenen Feldmarschalcks/ vnd Gubernatorn deß Hertzogthumbs Lützelburg/vnd der Graffschafft Chyni/rc. Fußstapffen im geringsten nit nachfolget/sondern/gehörter massen/erstlich in dem Königreich Böheim/hernach aber in der Vnterpfaltz/vnd sonderlich im Elsaß (wie wir an seinem Ort vermelden wöllen) mit rauben morden/brennen/plündern/Außpressung Geldts von den armen vnschuldigen Vnderthanen/vnd andern fast vnerhörten grawsamen Barbarischen Hostiliteten dermassen gehauset/daß darauß wol abzunehmen/er nicht ein so Heroischen vnd Hochberühmbten Herrn Vatter/Graf Peter Ernsten von Manßfeldt/ (**welcher jhme/durch seine dem Hauß Oesterreich/in Aphrica/Franckreich/vnd Niderland/von seiner jugend auff/biß in das 93. Jahr bewiesene trewe Dienst/vnd Ritterliche thaten/einen vnsterblichen Namen gemacht hat**) sondern etwan einen Reyger/welcher jhn von dem Kirschbaum/rc. gehabt haben müsse.

Dieweil denn/wie man im Sprichwort sagt/**Böse Arbeit gemeiniglich auch gern bösen Lohn gibt**: Er/ Manßfelder/auch/auff so vnterschiedliche/trewhertzige Käyserliche Abmahnungen/von seinem feindseligen Procedere, sonderlich aber der Belägerung Pilsen/nicht abstehen wöllen/als ist er auch/seinem Verdienst nach/vom Keyser Matthia folgender massen in die Aacht erkläret worden.

Erste

Erste Achtserklärung deß Grafen von Manßfeldt/ weil er/ auf so vielfaltig vorhergangene Erinnerung: vnd Abmahnungs Schreiben/ von Belägerung der Statt Pilsen im geringsten nicht nachlassen wöllen. Geschehen den 19. Februarij Anno 1619.

WIr Matthias von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Keyser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnden/ Crain/ vnd Würtemberg/ Graf zu Habßburg vnd Tyrol/ ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landtmarschalcken/ Landthauptleuten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rähten/ Bürgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen andern vnsern/ vnd deß Reichs/ auch vnserer Königreich: erblichen Fürstenthumb/ vnd Land Vnderthanen/ vnd Getrewen/ was Würden/ Stands oder Wesens die sind/ denen dieser vnser offene Brieff für kompt/ vnser Freundtschafft/ Gnad vnd alles Guts.

Hoch: vnd Ehrwürdig/ auch hochgeborne liebe Freund/ Neven/ Oheim/ Chur: vnd Fürstẽ/ auch wolgeborn/ Edel/ Ehrsam/ Lieb/ andächtig vnd Getrewen/ Ob wol in vnsern/ vnd deß H. Reichs Satzungen vnterschiedlich versehen/ daß niemands/ wes Stands oder Wesens der seye/ besonder/

vnd fürnemblich kein Obrister/Rittmeister/Hauptleut/ Befelchshabere vnd gemeine Kriegsleut/ auch alle die/ so der vergätterung/ zusammenlauffens/ oder hauffens/auch anderer Werbung vnd Bestallung der Knecht/ Anfänger vnd Auffwickler sein/vnd sich hierzu gebrauchen lassen/einigen Krieg/ vnd vnfriedliche handlung thun/ noch fürnehmen wider vns/ oder einigen gehorsamen Standt deß H. Reichs / ohn vnser/ oder seiner Obrigkeit Vorwissen vnd Bewilligung/fürnemlich bey jetzig geschwinden/ vnnd gefahrlichen Zeiten/ sich zu dienen nicht sollen bewegen lassen: Wie denn endlichen in dem Reichs Abschied/von Anno 1559. damit hinfüro im heiligen Reichs Teutscher Nation/Fried vnd Einigkeit desto bestendiger erhalten/vnd gehandhabt werden möge/die in vorigen vnserern/vnd deß H. Reichs Constitutionen gesetzte Pöen dahin erweitert/ daß die Vberfahrer solchem vnsern Keyserlichen Gebots/vnd gemeine deß H. Reichs Satzung/neben vnd vber die in demselben genannten Pöen Fall/in Vnsere vnd deß H. Reichs Aacht/ipso facto, auch ohn fernere einige erklärung/ gefallen seyn sollen: Alles mehrern Innhalts obgemelten Reichs Abschieds / so hernachmaln in den folgenden Reichs-Constitutionen/ de Anno fünfftzehen hundert vnd fünfftzig/ vier vnd sechtzig / vnd fünfftzehundert / sechs vnd sechtzig / widerholt vnd bestättiget worden.

Ob wir auch schon auß Vätterlicher Vorsorg vnd Neigung / durch offentlich außgangene Patenten vnd Mandaten/ als vom letzten Junij / vnd 27. Octobris jüngst abgewichenen jahrs / ob es vermelte Reichs Satzungen jedermänniglich mit denen darinn gesetzten Pönen zur warnung/ vnd sich vor schaden zu hüten vorgestellet / vnd sich denselben in allem gemäß zuerzeigen / auch darwider im wenigsten / bey

ver-

vermeydung mehrgedachter Straffen / zu handeln / ernstlichen befohlen vnd auferlegt. So ist doch landkündig / vnd wir erfahren solches im werck selbsten / daß Ernst von Mansfeld / nit allein vor disem sich gelüsten lassen / ein namhaftes Kriegsvolck / ohn vnser Keyserlich vorwissen / vnd bewilligung / auch einige inn mehrgedachten ReichsConstitutionen erforderte Condition / vnd Requisiten / vnd also solchen heylsamen Satzungen gantz vnd gar zu wider / im H. Röm. Reich zu werben / vnd mit höchstem Schaden der Obrigkeit / eygenthätlicher weiß durchzuführen / sondern noch vergangenen Jahrs abermal viel Kriegsvolcks geworben / vnnd in vnser Königreich Böheim / vnd also wider vns vnd vnsere Vnderthanen geführt / daselbsten mit feindlicher Belägerung / Einnehmung vnd Rantzionirung vnserer getrewen Statt Pilsen / vnd sonsten gantz verbottener weise wider vnsere Vnderthanen / vnd zu Handhabung desselben Königreichs geworben Volck verfahren. Dannenhero er denn / vermög obangezogenen Reichsordnungen / ohn einige fernere Erklärung / ipso facto, in die Straff vnser / vnd deß H. Reichs Aacht gefallen.

Als declarirn wir mehrgedachten Ernsten von Mansfeldt in vnser Käys. Majest. vnd deß H. Reichs Aacht / wie vermeldet / mit der That vnd ipso facto gefallen zu seyn. Denunciren vnd verkündigen jhn auch hiemit auß Keyserl. Macht / zu Schutz: vnd Handhabung obbemelter Reichs-Constitutionen vnd Satzungen / in jetztbemelte Aacht: Setzen jhn auß dem Frieden in Vnfrieden / vnd erlauben seinen Leib / Haab vnnd Gut jedermänniglich. Mit Vhrkundt dieses Brieffs / besiegelt mit Vnserm Keys. auffgedruckten Insiegel. Geben in Vnser Statt Wien / den 19. Monatstag Februarij

bruarij Anno 1619. Vnserer Reich/deß Römischen im sibenden/deß Vngarischen/im eylfften/vnd deß Böhmischen im achten.

Demnach Er/Manßfelder/aber den Ernst vermerckt/vnd wol bey sich selbst ermessen können/daß er niergends ein sichere Herberg/auf solche wider jn ergangene Keyserl. Achtserklärung/haben würde/stellet er sich als wenn er sich mit dem Hauß Oesterreich/insonderheit aber Hispanien gäntzlich widerumb versöhnen/vnd begangene seine fehler mit andern trewen Diensten compensiren vnd vergelten wolte: Zu welchem Ende dann Er auch Ihrer Durchl. Ertzhertzogen Alberto/durch den Herrn Obristen Rene de Chalon, der Königl. May. in Hispanien Gubernator zu Hülst/rc. gantz vnderthänig seine Intention zuerkennen geben. Darauf hochgedachter Ertzhertzog/auch wolgedachten Herrn de Chalon erstlich zu dem Manßfelder gen Nürmberg mit jme/solcher Versöhnung wegen/zu tractiren/vnd nachmals auch gen Wien zu jhrer Keyserl. Majest. selbst/vnd dem Hispanischen Gesanten/(in massen dann auch jhre Durchl. solches jhre Durchl. in Bäyern dazumal wissen lassen) abgefertiget. Darauff dann/durch embsige bemühung jhrer Durchl. in Bäyern/vnd wolgedachtes Herrn de Chalon, nach vieler Schreiben abwechßlung/die Sachen bey Ihrer Keys. Majest. so weit gebracht vnd befördert worden/daß sie jhn/Manßfeldern nit allein/auff vorhergangene Conditiones, (welche er mit eignen Handen vnderschrieben) allergnädigst zu Gnaden widerumb anzunehmen/vnd die wider jhn ergangene Käyserliche Achts Erklärung

klärung zu cassieren / sondern jhm auch ein jährlich Fürstliche Intrada bey dem König in Hispanien verordnen wolte. Wie Er aber seine erstgedachte Verschreibung / Wort / Trew vnd Glauben gehalten / das hat nach der Hand der leydige Außgang / vermög seines gewöhnlichen axiomatis:

Dolus, an virtus, quis in hoste requirat?

Genugsamlich erwiesen.

Dann weil er schon vorlängst die gantze Ober Pfaltz außgesogen / vnd nunmehr kein subsidium, sich vnd die seinigen länger zu erhalten / hatte / auch sich von dannen / weil die Bayrische Armee jhme zu gar nahe auff dem Halß / vnd Jre F. G. zu Würtzburg vnd Bamberg auch ein starck Defensionswesen / zu Jhrer vnd der jhrigen versicherung / bey einander hatte / im geringsten nicht widerumb reterirn können: als hat er auff mittel vnnd wege sich bedacht / wie er von dannen mit seinem Kriegsvolck in die Vndere Pfaltz / da er noch etzliche Spießgesellen hatte / abziehen möchte. Dieweil jhme aber von Jhrer Fürstl. G. dem Herrn Bischoff zu Speyer / der Paß an dem Neccar mit etzlichen Hispanischen Regimenten verlegt gewesen / vnd er also durch diese verhindernuß / im geringsten nicht fortkommen können / als hat der Reinicke Fuchs / welchem liegen vnd betriegen ein ding / an hochgedachte Jhre F. Gn. zu Speyer mit eygner Hand geschrieben / vnd sie / durch seine (Manßfeldische) Ritterliche Ehren / versichert / daß er / mit seinem bey sich habenden Kriegsvolck / dero / vnnd Jhren Vnderthanen im geringsten kein feindliche Hostilitet zufügen / sondern mit deroselben / als seinem Landsmann / gut vertrawte Correspondentz vnnd Freundschafft halten wolte / Inmassen Er auch dergleichen Sinceration dem General

B Don

Don Gonzales de Cordova zwar zugesagt/aber doch nicht gehalten hat. Dann lieber/was geschicht? Er zeucht bey Nürnberg vorüber/erräicht den Neccar/vnd schickt seine Reuterey voran auff Mannheim zu. Diesem nach gedenckt er bey J.F.G. dem Herrn Bischoff zu Speyer / seine gegebene falsche Wort/vntrewen Trew/vnd erdichten Glauben zu halten/ schickt sein gantze Reuterey in den Brurein/last daselbsten alle Dörffer vnd Flecken mit Fewer verhergen/ also daß in dreyen Tagen mehr als 30. Dörffer von jhme/ mehr als Türckischer weise/ in die Aschen gelegt worden.

Bey diesem aber hat es der auffrichtig: vnnd glaubhaffte Mansfelder noch nit bewenden lassen/sondern sich forders auf die andere seiten deß Rheins begeben/ Mergentraut/ Deydesheim/ Lautenberg/rc. ohn alle hindernuß eingenommen / vnd am Gebirge ebener massen feindlicher weise gehauset / wie er auch/jenseit deß Rheins/ zu vnd vmb Bruchsal/gethan hatte. Was aber hieneben für eine vnmenschliche Tyranney / vnd niemals erhörte Grawsamkeit / von seinen Soldaten verübet worden/mag solches nicht ohne Nachschreyung an diesem ort erzelet werden. Sie haben die arme vnbewehrte Bauren hauffenweiß in die brennende Häuser mitten in die Flammen geworffen/die jenige so sich salvirn wollen / wie die Hund nidergeschossen/die Kirchen auffgebrochen/beraubt/die Abgerissen/ die Ostien mit Füssen getretten / vnnd mit dem H. Oel vnd Chrysam jhre Schuch bestriechen vnd beschmieret/die Tauffstein außgeschüttet/vnd/mit gunst zu melden/jhr Wasser darin abgeschlagen. Die Weipspersonen/welche sie nur erdappen mögen/haben sie offentlich geschändet/ vnd dieselbe/ nach verübten muhtwillen / ins Fewer geworffen. Ja / welches einem

die haar auff dem Kopff zu berg kehren möchte/sie haben junge Kinder von 9. 10. Jahren/ mit vnerhörter Teufflischer Vnzucht dermassen verderbet/ daß viel derselben vnder solchen Mansfeldischen Leckern gestorben/ auch sonst ein gute anzahl junger vnd betagter Weiber/von jhnen auffs hefftigst geschendet/in offenen Wegen/vnnd in den verbränten über drey oder vier Tag hernach todt gefunden worden.

Nach trefflich diesen begangenen Ritterthaten/ welche auch der allgemeine Erbfeind Christliches Namens/der Türckische Bluthund/ nicht ärger vnd verheiter machen können/ zeucht er/Mansfelder/dem Elsaß widerumb zu/furirt sich vnterwegs in die Reichsstatt Landaw/vnd zu Weissenburg(NB. Es geben die Calvinische Scribenten/defensorn vnd beschirmer jrer so wurmstichigten sachen/ in jren außgeflognen Scarteken/sonderlich aber in der vermeinten widerlegung der Anhaltisch geheimen Cantzley/ welches Buch dessen Schmid bericht vnd antwort auf die vornemste Capita, Päß vnd Puncten der Bayrisch:Anhaltisch:geheimen Cantzley intituliret, welcher vnrichtige Bericht aber schon allbereit widerlegt worden/vnd dise jetzige Herbstmeß offentlich verkaufft werden wird/ vnverschämbter weise für/ sie haben nicht wider das H. Rö: Reich gehandelt. Aber/lieber ists gefroren drauß/sag mir solchs im Bad/so weichen

mir die Ohren / habt ihr nicht wider das Reich gehandelt/was hat dañ die Reichsstatt Landaw mit ewren Lumpenhändeln zu thun gehabt/ welche solch Manßfeldische Raubvögel/one zweifel wider jhren willen / vnd weil sie übermannet gewesen / auffnemen müssen / die jhr so wol fliegen könnet/ doch nit eher/ als wann man das F. von solchem Wörtlein dannen thut) schätzt durch seine abgeordnete die Stadt vnnd Vogtey Hagenaw: vnd als er vernommen / daß daselbst nur etzlich schlimme Wantzenawische Bawren gelegen / hat er sich mit theils seinem Volck dahin gemacht/vnd one hindernuß selbige Statt eingenommen/ vnd daselbst seinem alten brauch vnd gewonheit nach/ alle Catholische Priester abgeschafft/die Kirchen beraubet/die Catholische Burger mit Soldaten dermassen beschweret / daß ein schlechter armer Burger 12.15.ja wol 20 Soldaten in seinem Häußlein nicht allein beherbergen / sondern auch fast ein halbes Jahr lang speisen müssen.

Bald darauff vnterstehet sich auch dieser Manßfeldische Goliath sein heil an dem Elsaszabern/ allda Jrer F. Durchl. Ertzhertzogs Leopoldi Residentz ist / ferners zu versuchen/verhoffend/dasselbe in seine gewalt zu bringen. Dieweil man aber dem guten Herrn nicht alsobald ein Wurst von der ersten Füll gebraten / die jhme zweymal vmb das Maul gangen / vnd die Pforten eröffnet / als hat er das Geschütz darvor plantiren/ vnd in die Statt blasen lassen. Er hat aber an gedachtem Ort kein Wantzenawische Bawren antroffen / sondern er ist von J.G. dem Grafen von Salm vnd Rifferscheid/ J. Durchl/ Ertz-

Ertzhertzogs Leopoldi Gubernatoris dises Orts/dermassen excipirt vnnd empfangen worden/ daß er dazumal/ mit verlust etzlich vornehmer Officirer/vnd einer grossen anzahl Soldaten/mit spott vnd schand davon ziehen/ vnd also seinen Rüssel schändlich an die Stadt anstossen müssen. In wärender solcher belägerung aber hat Obertraut(welcher vnter allen Pfältzischen Obristen vnd Soldaten am meisten einen Soldatenmuht vnd rechtschaffenen Courage erzeiget) einen streiff auff Molsheim/Schletstatt/Ensisheim/vnd fast biß auff Basel zu/gethan/vnd jhm dardurch gute Beuten erobert.

Inmittelst waren die Mansfeldische Soldaten(**welche von Straßburg/vnd auß Lothringen/da man offentlich vor den Mansfelder geworben/sich häuffig gemehret hatten**) in grossem mangel die Diebischer weise abgeraubte Beuthen waren widerumb verfressen/versoffen/verhuret vnd verspielt/also daß der Mansfelder augenscheinlich wol bey sich selbsten abnemen können/er/bey so schlecht bestellten sachen/ mit seinem Volck in die lange nicht außtawren werden könte. Ergreifft demnach sein vorig arglistig/betrieglich vnd falsche Pranctiken/ schreibt an den Woledlen Herrn Peter Ernst von Rollingen/Herrn zu Ansenburg vnd Ritter/Richtern der Ritter deß Hertzogthumbs Lützenburg 2c. mit angeheffter dienstfleissiger vermeldung/ daß die mit dem Herrn von Chalon vorgehabte Tractation nicht jren Effect erreicht hette/daran sey er im geringsten nicht schuldig/ J. Durchl. in Bayern hab jhme versprochene Articul nit gehalten/sondern jhn mit gewalt auß der Oberpfaltz vertrieben: Seye derowegen gezwungen worden/ sich mit seinem Volck in dieselbe gegend zu begeben:Er hab nichts liebers gewünscht/

vnd begere noch nichts höhers / als daß er vom Hauß Oesterreich wider zu gnaden angenommen werden möchte. Dann mit dem Herrn von Chalon sich weiters einzulassen / trüg er groß bedenckens: bäte derhalben Ehrngedachten Herrn von Rollingen/er doch persönlich zu jhm auff Hagenaw kommen/ vnd mündlich daselbst sich mit jhm vnterreden wolte/ in reiffer erachtung/er solche Vorschläge zu thun hette/die er gewißlich dem Hauß Oesterreich sehr erspießlich befinde: zweiffel auch im geringsten nicht / die Serenissima Infantin werde sich mit seinen vorschlägen contentirn vnd begnügen lassen. Begeret darneben an Herrn von Rollingen/wann er auff Creutzenach vnd Oppenheim/ oder Käyserslautern kommen were / so solte er alsdann jhme einen Trommeter schicken / wolte er alsobald ordinantz geben / daß er mit guter vnd sicherer Convoy zu jhm gen Hagenaw kommen möchte.

Ob nun wol der Serenissima Infanta, auß erster mit dem Herrn von Chalon gepflogener Tractation vnverborgen gewesen / wie vntrewlich vnd vndeutsch nemlich der Mansfelder gehandelt/ jedoch vmb allgemeinen werthen Friedens willen / hat sie wolgedachtem Herren von Rollingen auff Hagenaw zu ziehen vnd mit dem Mansfelder zu handlen/ Ordinantz gegeben. Als nun offt: vnd wolgedachter Herr von Rollingen zu Hangenaw angelanget/hat Mansfelder widerumb dem Hauß Oesterreich sich/jedoch vermittelst erlangter völliger Perdon, zu vnterwerffen/versprochen: Doch diese Puncten darneben begeret / daß nemlich Jhre Königl. Mayest. in Hispanien jhm vnd seinen Erben/ auch die jenige Pension gestatte/welche sein Herr vnd Vatter gehabt hette. Zum andern daß man jhme die Vogtey Hagenaw erblich überlasse: Vnd zum dritten/daß Jhre Käyserl. Mayest. (satis pro imperio,

Mansfelder hett einen guten Bettler geben / er schämet sich nicht frey vil zu fordern) Jhn zum Fürsten deß Reichs mach. Ob nun wol dieses deß Mansfelders begehren vnförmlich genug / jedoch was solte man / bey so gestalten sachen / vnd damit man dermal eins widerumb zu dem lang erwündschten Frieden gelangen möchte / thun? Es sind jhm fast alle Stück (die Vogtey Hagenaw / vnd der Fürstlich Titul außgenommen) im Namen Jrer Königl. May. eingewilliget worden.

Was geschicht aber? So bald Mansfelder vernommen / daß der Marggraf von Durlach sich gut Pfältzisch erkläret / ist der Herr von Rollingen glimpfflich ad tempus (Ey sind mir das nit Mansfeldisch Calvinische bossen?) abgewiesen worden / mit dieser faulstinckenden wurmstichigten vorwendung / Er / Mansfelder hett eine Räyß vor / so bald er nun dieselbe vollendet hette / wolte er / jhn Herrn Rollingen widrumb zu sich ruffen lassen.

Jnmittelst / als der Früling herbey kommen / hat der wanckelmütig: betrieglich: Mansfeldische Kopff / nach hinterlassener guter besatzung zu Hagenaw / Lauterburg / vnd Germersheim / vnd gethaner anordnung solche örter zu fortificirn, seinen weg mit seinem Volck widerumb auff Speyer zugenommen / vnd vnterwegs sich seiner boßhafftigen Art vnd Natur nach / verlauten lassen / er seye gesinnet / die Stadt Speyer (Jst dann das nicht / jr glaßschöne Pharaonische vnd verstockte Calvinisten / wider das H. Römische Reich gehandelt / vnnd solches vmb so viel

desto

desto mehr/ weil er Mansfelder/ nicht allein deß H. Reichs Stadt vnd Cammer Speyer/ die in contextu diser Historien folgen wird/ daran/ wegen daselbst schwebender ansehenlicher indecidirter Rechtsfertigungen dem H. Reich / desselben Ständen vnd Vnterthanen so ein trefflichs gelegen/ einnemen/ sonder auch auß allen daselbst gefundenen Actis vñ Processen ein ringes Frewdenfewer machen wolte? so kan ich das gegenspiel in mein capitolium nit bringen) einzunemen / vnd hierdurch wolt er im H. Röm: Reich viel betrübter/ aber mehr frölicher Hertzen machen: Hierdurch verstehende / daß er alle die Acta vnd wichtige Proceß / so in dem Keys. Cammergericht von so viel Jahren hero daselbsten gelegen / auff einen Tag/ vielen zum Trost / andern aber zu grossem Hertzenleyd / vnd vnüberwindlichem Vnglück in einem kleinen Fewrlein enden wolte/ was aber jhn hie entzwischen davon abgehalten habe/ ist dasselbig niemand / als dem Mansfeldischen listigen Fuchs selbsten am allerbesten bekandt/ vnd ist sonder allen zweiffel ein so grosses vnglück / durch Göttliche Providentz vnnd Fürsehung gantz gnädiglich verhütet worden.

Als aber vnter dessen der Mansfelder auf Germersheim zukommen/ vnd jhm alle verhindernussen im weg gelegen/ läst er abermals offt wolgedachten Herrn von Rollingen zu sich kommen / vnd wird die sach daselbst so weit vermittelt/ daß der Mansfelder den andern Tag vnterschreiben sollen ; Were auch sonder allen zweiffel geschehen/ wofern Pfaltzgraf Friderich

derich / so zuvor stattlich auß der Pfaltz mit so vielen Heerwä- gen/vnd seiner gantzen Hofhaltung naher Prag/zu erhebung Königs Ferdinandi Cron / gezogen) in das mittel getretten/ nur mit dreyen schlechten Postpferden daselbsten angelanget were / vnd also solchen gantzen Actum zwischen dem Herrn von Rollingen / vnnd dem Mansfelder interrumpirt hette. So baldt nun der Pfaltzgraf ankommen / hat er in puncto den Mansfelder vor sich kommen lassen. Wie aber bey so ge- stalten sachen / vnnd Pfaltzgraf Friderichs vnverhofften An- kunfft/dem Herrn von Rollingen vmb das Hertz gewesen seyn müsse / davon lasset man einen jeglichen Rechtverständigen vrtheilen. Jedoch weil der Mansfelder jhm Herrn von Rol- lingen/saluum Conductum, vnd sicher Geleit versprochen/ als were es auch seinem Principalen/dem Pfaltzgrafen/spött: vnd schimpfflich gewesen / wann er wolgedachtem Herrn das versprochene Geleit nicht gehalten hette. Gab es jetzo viel wol- feiler / als zuvor / behielte den Herrn von Rollingen bey dem Mittagmahl / mit Vermeldung / er hette deß Mansfelders (Sihe allhie ein jedweders auffrichtiges Teutsche Hertz / mit was gleißnerischem schein der Pfaltz- graf sich der hochbeleydigten Käy. May. vnserm allergnädigsten Herrn/auff so vilfälige Interces- sion hoher Potentaten/wie auch der Kön. Wür- den in Groß Britannien/seines wolvermeynten Herrn Schwäher Vatters selbsten/ dessen treffli- chem guten raht er Pfaltzgraf/doch niemals folg leisten wollen/hiebevor vnterthänigst submittirn

vnd vmb allergnädigsten Perdon vnd restitution seiner Land vnd Leuten / anhalten wollen / auch deßwegen die Tractation zu Brüssel schon allbereit an die hand genommen gewesen / aber wegen solcher seiner deß Pfaltzgrafen Halsstarrigkeit / bald hernach widerumb zu rück gangen / vnd doch nichts desto weniger / als er zu Germersheim mit den Postpferden wider angelanget / gegen offt: vn̄ wolgedachten Herrn von Rollingen / welcher auch sonder allen zweifel solche deß Pfaltzgrafen verba formalia ad notam genommen / vnd selbige bey der Serenesſ. Infanta zu Brüssel wol referirt haben wird / one schew verlauten lassen / Er hette deß Mansfelders ꝛc. O secula, ô mores) noch wol von nöhten / wann er aber seiner nicht mehr bedürffen würde / solte alsdann jhm frey stehen hin zuziehen / wohin er wolte. Ist also gehörter massen deß Herrn von Rolltngē mit dem Mansfelder gepflogene Negotiation, durch intervention deß Pfaltzgrafens gantz vnd gar zerschlagen worden.

Wie vnredlicher gantz Freybeuterischer / auch in deß H. Reichs Constitutionibus vnd Satzungen / bey hoher Pöen verbotener weiß / Er Mansfelder / neben seinem Principalen vnd Winter Königischen Pfaltzgrafen / dem so hoch vnschuldigen / vnd bey wärender gantzen Böhmisch-Teutschen vnruh vmb das H. Reich so hochverdienten Fürsten Landgraf Ludwigen zu Hessen / in das Darmstadische Land eingefallen / dasselbe

selbe mit rauben/plündern/vnd brennen verherget/vnnd noch zum überfluß/ Ihre Fürstl. Gnaden naher Mannheim gefänglich weggeführet habe/ wil ich/ weil solches notori vnd Weltkündig/ diß Orts nichts/ Sondern nur dieses kürtzlich erzehlen/ daß er sich/ neben dem Halberstätter/ widerumb in das vorhin verderbte Elsaß begeben/ drinnen Er/ seinem Strassenrauberischen Mordbrennerischen brauch nach/ das Städtlein Obereinsheim/ vnnd Rosheim eingenommen/ außgeplündert/ diese angezündet/ vnd auff gut Calvinisch/ das ist tausendmal arger als Türckisch/ darinnen gehauset. Mit ebener Courtoisie hat er auch/ das Fürstliche Closter Andlow/ wie auch Sanct Ottilienberg/ heimgesuchet: Derentwegen er dann in dem Elsaß Zabern/ daran er abermals sein Heyl zu versuchen sich vnterstanden/ gantz reuterisch abgeschmieret worden.

Vnd ob wol der Erbar Ritterliche Mansfelder/ **welcher gehörter massen/ sich auff rauben/ brennen/ vnd verhergen/ wider alle Christliche Lieb vnd Teutsche redliche Auffrichtigkeit/ hin vnnd wider/ so wol verstehen/ ja nicht allein verstehen/ sondern auch** effectuiren **können**) sich noch eine gute zeit in vorgedachtem Elsaß Zabern auffhalten können/ nichts desto weniger/ weil er nunmehr gesehen/ daß auff den Pfaltzgrafen nichts mehr zu hoffen gewesen/ weil dessen Sachen nunmehr den Krebsgang giengen/ kein Gelt mehr vorhanden war/ vnd die Holländische Wechselbrieff nicht viel krafft vnnd safft in inn sich hatten: (Dum Fervet Olla, Fervet etiam Amicitia.

Nicht mehr Gelt/nicht mehr Gesell: Mansfelder weicht nicht/ so lang der Teller fett ist/ wann es aber wie in Böheim vnd anderstwo geschehen/ S. Veltin gewinnen/ vnd die sach auff ein lami außgehen wil/ sihe da prischt er gleich auf/ macht es wie die Sanguisugæ, welche/ wann sie sich am Menschen voll Bluts genug gesoffen haben/ so fallen sie ab/ vnd bleibt bey seinem Principaln/ dem Pfaltzgrafen/ beständig/ wie der Haß beym Trommelschläger) als ist er widerumb wie eine Katz auff seine Füsse gefallen/ hat seine in Böheim offt probiert vnd erzeigte manier widerumb ergriffen/ vnnd bey Zabern von dem Pfaltzgrafen/ der doch dazumal weder auß noch ein wuste/ vnd also in höchsten nöhten stack/ seinen Abschied begeret. Ohnerachtaber der Pfaltzgraf jhn/ von seinem proposito abzustehen/ vnnd noch ein zeitlang bey jhm zu verharren/ mit grossem bitten vnd flehen sich vnterstanden/ nichts desto weniger hat er Pfaltzgraf/ weil der Mansfelder in seiner prætension vnd erforderung seines Abschieds/ noch jmmer einen weg als den andern/ standhafft verharret/ als ist der Pfaltzgraf gleichsams gezwungen worden/ jhm/ wie auch Hertzog Christian/ zu dimittirn, sich widerumb zu seinem Abgott/ dem von Boullion auff Sedan zu begeben/ vnd dem nechst zugreiffenden den rest der Vnderpfaltz folgends preiß zu geben. Wie dann auch bald hernoch geschehen.

Nach deme nun/ wie wir jetzt erzehlet/ der standhafft Ritterliche Mansfelder/ der wüteriche Zerstörer

seines

seines eygnen Vatter: vnnd Teutschen Landes/ begehrten sei-nen Abschied von dem Pfaltzgrafen erlanget/ zeucht er von Elsas Zabern ab/ marchiert durch das Westerich/ vnd über die Sar die Mosel hinauff/ biß auff Metz zu/ setzet daselbsten über die Mosel/ vnd/ zur Dancksagung/ so jhme der Hertzog von Lothringen erwiesen/ verderbet er daselbst herumb alles/ was jhm vorkommen/ gestalt er dann auch das schöne Hauß Blet-tingen bey Metz/ Herrn Gottfrieden von Eltz zuständig/ in grund verderbet/ vnnd mit eygener Ritterlicher Handt alle Fenster darinnen selbst außgeschlagen hat. Von dannen zeucht er mit seinen Mansfeldischen Raubvögeln/ auff die Frontirn deß Hertzogthumbs Lützelburg/ nimbt sein Quartir zu Maruille/ låst seine Rauber biß auff Estain/ Damquiller/ so gar biß auff Verdun streiffen/ brennen/ stelen/ rauben/ die arme Vnterthanen verderben/ vnd begeret von dannen wider-umb jemands von Brüssel zu haben/ mit dem er sich auff ein newes in Tractation einlassen vnd accordiren möchte. Die-weil er dann/ mit seinen Raubvögeln/ Mordbrennern/ vnnd Strassenraubern/ den Niderlanden also nahe auff dem Hals gewesen/ als hat man jhme/ grössere Landsverwüstung zu ver-hüten/ den Duca de Bour non-uille zugeschickt/ welcher per-sönlich auff Nonmedy kommen/ Vnd als der Hertzog von Weinmar zum Geysel dahin geschickt worden/ gar zu dem Mansfelder auff Marnille gezogen/ daselbsten beyderseits anderst nichts gehandelt worden/ als daß sie mit einander die zeit vertrieben.

Zu verwundern vnnd wol zu mercken ist es aber/ wie nemlich der Mansfelder so überauß vermessen seyn können/ daß er vier Partheyen auff einmal seine Dienst præ-

 senti-

sentiren sich nicht geschewet / vnd doch nachmals / wann es an den Bindriemen gehen wollen / keiner Parthe yen glauben gehalten hat. Dann erstlich hat er der Keyserl. May. vnserm allergnädigsten Herrn: Zum andern J. Königl. M. in Hispanien: Zum dritten / J. Königl. Mayest. in Franckreich: vnd zum vierdten / den Staden in Holland zu dienen / sich anerboten. Weil jhme aber zu letzt / wegen seiner grossen leichtfertigen wanckelmütig: vnd vnbeständigkeit / die Keyserl. gnad abgeschlagen worden / er auch der annahenden Keyserl. Armee mit seinen Freybeutern nicht erwarten dörffen / als hat er sich eylends bey der Maas auff den Frantzösischen Boden reterirt, vnnd daselbsten den Frantzösischen Gesandten / wie wir jetzt hören werden / ebener massen auff dem Narrenseil vnd hinder das Liecht geführet.

Dann wie wir erst erzehlet / als er vier Partheyen / vnd vnter denselben auch der Königlichen Mayestät in Franckreich / auff einmal anpræsentiret / als hat Hochgedachte Jhre Königl. May. den Conde de Grand Pree zu jhme Mansfeldern / auff Mouson abgefertigt / mit dem er sich vor erstgedachter Stadt im freyen Feld vnterredet / vnnd den Accord eingewilliget / die Hand darauff geben / auch alles vnterschrieben / vnnd sich mit bemeldtem Grafen de Grand Pree in die Königliche Stadt Mouson begeben hat / daselbsten hin den tapffern Helden den Obristen Don Guilielmo de Verdugo zu sich kommen lassen / mit demselben etliche Stund von allerhand sachen discurriert, vnd vnter andern vermeldet / er verhoffe / die jenige trewe Dienst / so er der Cron Franckreich erzeigen wolte / würden alle seine mißhandlungen reichlich widerumb erstatten / vnnd anzeigen / daß er nimmer von dem Catholischen Glauben / in welchem er aufferzogen / abgefallen were.

(Die

Diser gute will aber war allzeit/wie ein jedweder leichtlich ermessen kan/mit diser jm hochschwerlicher forcht vermischet/dz er Mansfelder in hochverdiente straff vom Hauß Oesterreich gezogen würde/so bald er on gantz vñ formirte Armee befunden würde/vñ macht jm die schwägerschafft/so vnter der Cron Spanien vnd Franckreich verflochten/desto verzagter: Zu dem sahe er wol/wie ein geringē respect er eben so wol vnter den Frantzösisch: als Hispanischen Herren haben würde) Als er nun mit solchen vnd dergleichen schweren Gedancken vmbgangen: Sihe/da kompt zu allem seinem Glück/die Post auß Holland/ durch welche er von den Staaden Patenten überkompt/daß er nunmehr in selbiger Besoldung angenommen seye/vnd daß etzlich tausend Pferd durch das Stifft Lüttich jhm entgegen ziehen würden/ damit er desto besser durchdringen möchte. Als diese Pfeiff erschollen/vnnd Er/Mansfelder/widerumb ein wenig frische Lufft geschöpfft/ läst er den Conte de Grand Pree Königl. Frantzösischen zu jhm abgefertigten/zu Mouson sitzen/vnd das schimpffliche nachsehen haben. Wie er aber in solchem Holländischen Zuzug den 26. Augusti bey Fleru (allda er sich mit der Reuterey mit gewalt durchschlagen/ vnd alle Munition/ Pagagien/Wägen/ Geschütz vnd Fußvolck im stich lassen müssen) von der Keyserischen Armee/so jhme an gedachtem ort auff den dienst gewartet/vnd auff die 20. Cornet

abge-

abgedrungen hat/so stattlich empfangen worden/daß auch der Halberstätter darüber seine Faust vnd Arm verloren/ davon sind alle Historien voll/ohne noht derowegen davon diß Orts etwas weitleufftiger zu widerholen.

Demnach nu der Mansfeldisch Reinick Fuchs nicht allein die Röm. Key. May. vnsern allergnädigsten Herren/mit seiner falschen/vnd lauter erdichten submission, sondern auch/erzehlter massen/ anderer Potentaten/welche wir kurtz zuvor ordentlich nach einander erzehlet/mit seiner Diensten vnwarhafften erlognen præservirung so offtermals hinder das Liecht geführt/versprochene Trew vnnd Glauben/ja alles/was er mit eygner Hand vnterschrieben/vnd selbst mit seinem Mund auffrichtig zu halten bekennet/trewloser weise widerumb gebrochen/vnd also im geringsten kein verbesserung an jhme zu verhoffen gewesen: als hat allerhöchst gedachte Keyserl. Mayest. jhne/Mansfeldern/nachfolgender massen in die Aacht erkläret:

Newe vnnd zweyte Aachtserklärung/ gegen Graf Ernsten von Mansfeldt/geschehen von Käyser FERDINANDO II. den 4. Januarii/Anno 1622.

WIr Ferdinand der Ander/von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungarn/Böheim/Dalmatien/Croatien/vñ Sclavonien/König/Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/Steyer/Kärnthen/Crain vnd Würtenberg/etc. Graf zu Tyrol/etc. Entbieten allen vnd jeden deß H. Reichs Churfürsten/Fürsten/Geistlichen

lichen vnd Weltlichen/ vnd sonst allen vnsern Lehenmannen/ Vnterthanen vnd Getrewen/ in was Würden/ Stand/ oder wesen die seyn/ so diser vnser Keyserlicher Brief/ oder glaubwirdige Abschrifft davon zukompt/ oder damit ersucht vnd ermahnet werden/ Vnsere Gnade vnd alles guts.

Hoch: vnnd Ehrwürdige/ Durchleuchtige/ vnd Hochgeborne liebe Neven/ Oheim/ Vätter/ Schwäger/ Brüder/ Churfürsten vnd Fürsten/ auch Wolgeborne/ Edle/ Ehrsame/ Liebe Andächtige vnd Getrewe/ etc.

Wiewol von Weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Matthia/ erwehlten Römischen Käyser/ auch zu Hungarn vnnd Böheim König/ Vnserm geliebten Vorfahren/ Herrn Vetter vnd Vatter/ Christmildester Gedächtnuß/ der in J. Mayst. vnd L. vnd deß H. Reichs Aacht erklärte Aechter/ Ernst Mansfelder/ dannenhero in berührte Aacht erkläret worden/ daß Er den H. Reichsverfassungen zuwider/ sich in J. Käyserl. May. vnd L. als seinem Keyser vnd Herrn/ vnnd Höchstgedachtes vorgesetztes Haupt/ in Kriegsbestallung muhtwillig: vnnd hochsträfflicher weise eingelassen/ vnd wider dieselbige sein geworbenes Kriegsvolck in offentlichen An: vnd Zuzug geführet/ so wol daß Er der hochschädlichen/ vnnd durch die gantze Welt außgebreiteten Rebellion/ sich straffmässiger weise theilhafftig gemacht. Vnd ob man zwar in Hoffnung gestanden/ Er würde dermal eins in sich gangen/ von seinem vnzimblichen vorhaben abgelassen/ insonderheit aber auch gegen Vns/ als dem höchsten Haupt der Christenheit/ vnnd regierenden Römischen Keyser/ zu welcher Dignitet der Allmächtige vns durch einhelligen consens der sämptlichen Churfürsten deß H. Röm. Reichs/ allergnä-

digst erhaben / sich alles vnterthänigsten gehorsambst verhalten/vnd seine Schuldigkeit demütigst erwiesen haben: So ist aber doch hingegen notorium vnd ins gemein Reichskündig/ wie er Aechter Mansfelder in stättig beharrlicher anzündung vnd außblasung deren wider vns gantz vnbefugter weise/ auffwiegleten Rebellion continuiret, dessen vnzimblicher weise auffgeworffenen/in Vnserer vnnd deß H. Reichs Aacht vnd Oberacht/gleichfalls erklärtem Haupt/immer fort wider vnsere Keyserliche Person würckliche Hülff leistet. Vnd nach deme der Allmechtige Gott/ der über der ordentlichen Obrigkeit helt/vns vor vnser Haupt: vnd ResidentzStatt zu Prag/ vnd sonsten in vnserm Erbkönigreich Böheim / den Sieg genädiglich verliehen/Er doch/ vnangesehen obberührter ergangenen Aacht/vnd vnser gethanen/vnd in das Reich publicirten befelchen vnnd abmahnungen/auch aller anderer mit jhm verlauffener handlung / noch immer auff seinem trutzigen / vnrechtmässigen vnd straffwürdigen vorhaben verstockter weise verharret / von newem Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß wider vns auffgebracht vnd an sich gehencket / damit vnsere vnd deß Reichs gehorsame vnschuldige Stände/wie bißhero/also auch noch/ überziehen/ vergewältigen/ beschweren/ vnnd verderben thut/wie er sie dann in vielen Crayssen/bevorab am Rheinstrom fast biß auffs eusserste mit morden / rauben / plündern / brennen vnnd schatzungen außgesogen/also daß nicht vnzeitlich zu bedencken/auch leichtlich abzunemen vnd zu ermessen/ob schon mehrgemeldter flüchtiger Aechter an Land vnnd Leuten gar nichts hat/da er auch einige hette/Er derselbigen / durch krafft wider jhn ergangenen Aachtserklärung / allbereits verlustig / vnd so lang er mit seiner Person davon kommen vnnd frey stehen mag / sich solcher seiner friedbrüchigen bösen handlungen

nicht

nicht allein nicht mässigen/sondern je lenger je mehr noch weiter vnraht/ beschwerden vnd verderbliche Kriegsempörungen im H. Reich anstifften würde/ Inmassen dann solches seine bißhero gantz Landfriedbrüchige/ tyrannische verübte gewaltthaten genugsam außweisen.

Damit nun Vnser/ als deß regierenden Römischen Keysers/ vnd höchsten Weltlichen Oberhaupts der Christenheit/ Keyserliche Reputation vnnd Hochheit in gebürliche obacht genommen/das H. Römische Reich/ vnd alle desselben getrewe Mitglieder/ von dieses boßhafftigen Aechters Tyranney/ vnd aller verderblichen Ruin vnd vntergang errettet/die gemeine Wolfahrt/ Fried vnd Einigkeit nohtdürfftiglich bedacht/ diesen je mehr wachsenden Vnruhen vnnd beschwerden begegnet/ mehrbesagten Aechters vnruhiges vnd vnbefugtes vorhaben gewehret/ vnd einmal gäntzlichen abgeschnidten werden möge.

So gebieten wir demnach E.E. L.L.A.A. vnd Euch hiermit ernstlich/vnd wollen/ daß sie auff mehr genandten offenen Aechtern/vnd allgemeinen Landsverderber/Ernst Mannsfeldern ein fleissiges auffsehen haben/ vnd wo sie denselben mit seiner Person/ wie auch seinen andern Anhängern vnnd Verwandten/ so jhme zu seinem Landfriedbrüchigen vorhaben thätlich vnd verhülfflich seyn(wie dann E.E.L.L. A.A. vnd jhr jederzeit fleissige auffachtung auff die durchreisende Soldaten haben/vnd sie/ vermög deß Reichs Constitutionen/zu aufflegung jhrer Kriegsbestallung/ vnd von weme sie geworben/ anhalten sollen) in allen jhren Churfürstenthummen/ Fürstenthummen/ Graffschafften/ Landschafften/ Herrschafften/ Städten/ Schlössen/ vnnd Märckten/

Dörffern / oder Gebieten / wie das jmmer geschehen kan vnd mag / nichts überal außgenommen / betretten möget / alsobald / vnd ohn allen schew / oder eintzig bedencken / Verzug / Außred / ohne verweilung / niderwerffen vnd in hafft bringen / auch also gefänglich in guter sicherer verwahrung behalten / vnnd ohn Vnsere ordnung vnd befelch (wie vns dann E. E. L. L. A. A. vnd jhr / den verlauff auff solch angedeuten fall jederzeit berichten sollen) keines weges / noch auff jemands / wer der / oder die seyn wurden / anhalten oder begehren / nicht ledig geben / noch von handen lassen / wie auch mehrerwehnten Aechter / oder seine Anhänger / darwider nicht schützen / enthalten / hausen / vnd fürschieben sollen.

Wir befehlen E. E. L. L. A. A. vnd Euch auch ferner / von Röm: Keyserl. Macht vnd Gewalt / daß sie alsobald / vnd ohne einigen verzug / dero Vnterthanen / Vasallen / Lehenleuten / vnd Innwohnern / wie die Namen haben / welche offtbesagten Aechter Mansfelder / seinem Principalen / vnd Anhängern zugezogen / bey vnvermeydlicher Leibs : vnnd Lebens Straff / Verlierung aller Jhrer Lehen / Haab / Gütter / ligenden vnd fahrenden / jetzig: vnd künfftigen Successionen / wie die genennet werden mögen / wie auch ewiger Bannisirung vnd Außtreibung auß dem Land / vnd Nachschickung jhrer Weiber vnd Kinder / durch offentliche Mandata abfordern sollen. Dieses alles thun vnnd handlen / noch jemandes anderst hierwider zu thun vnd zu handlen befehlen vnd gestatten / in keine weiß noch weg / wie das jmmer erdacht werden kan / als lieb E. E. L. L. A. A. vnd Euch allen / vnd einem jeden insonderheit ist Vnser vnnd deß Reichs schwere Vngnade vnd Straffe zu vermeyden / Das meynen Wir ernstlich. Geben

in Vn-

in Vnserer Stadt Wien den 4. Januarii Anno sechzehenhundert/zwey vnd zwantzig/ Vnserer Reich/ deß Römischen im dritten/deß Hungarischen im vierdten/vnnd deß Böhemischen im fünfften Jahre.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

An den günstigen Leser.

OB schon/ günstiger lieber Leser/dise andere Käyserl. proscription (Jnmassen sie dann auch den 4 Januarii dieses 1622. Jahrs datirt vnd publicirt worden) gleich anfangs erstgedachtes Jahrs gesetzt werden sollen/jedoch haben wir/solchs vngeacht/für rahtsam bey vns befunden/erstlich erzehlter Bubenstück/ vnd wie er so hohen Potentaten mit erlogner falschen Præsentirung seiner nichtswürdigen diensten/die augen gantz betrieglicher hochsträfflicher weise verkläubet/vnd dann bald darauff vorgedachte wolverdiente Käys. proscription anhero setzen wollen/ welches dann wir dem gutherztigen Leser/zu seiner nachrichtung allhier wolmeynend andeuten/ vnd nunmehr die ritterl. Mansfeldische Thaten widerumb an die hand nemen wollen/ zu sehen/

was der lügenhafft betrigliche Kopff auch an andern Orten vor vnheil (dann er als deß Reygers illegitimus, auch mit keinen redlich: vnnd auffrichtigen stücken vmbzugehen pfleget/sondern zu stifftung vnglücks/gleich wie der Vogel zum fliegen geboren ist/angestifftet hat.

Inmittelst hat diese Mansfeldische Bestien/welche/wie erst gemeldet/nichts als Vnglück anstifften können/von den Staden vrlaub genommen/vnd weiters auff 10000. Mann zu Fuß/vnd 2000. zu Roß zu werben Patenten außgetheilet/zu Arnheim mit seiner vnnd der Braunschweigischen Armee vnd 7. stuck Geschütz sich zu Schiff begeben/ist über die Yssel gefahren/hat zu Deventer an das Land gesetzt/seinen Weg nach Holten genommen/vnd erstlich das Castel Raasfelt eingenommen/geplündert/verbrennt/vnd Borckholt auff 1200. Reichsthaler/andere örter aber nach Advenant gebrandschätzet/Dörsten eingenommen/vnd selbigen Passes sich bemechtiget/Fer:ners seinen Zug nach Lippstatt genommen/zwey Dörffer/Lingenischen Gebiets verbrennet/auch die Stättlein Reve/Meppen/Kloppenburg/Weilshausen/neben andern örtern mehr erobert vnd besetzet.

Es wolle nun der auffrichtig Teutsche Leser ein jegliche Zeil ersterzelter ritterlichen Thaten dises Mansfeldischē Wechselbalgs (ein rechter Wechselbalg/vnd kein wahrer Christenmensch muß er seyn/der seinem vnschuldigen Nebenmenschen/mit rauben/morden/brennen vnnd sengen also

jämmer-

jämmerlich verfolgen / vnnd in das eusserste Armut/Elend vnd verderben/so gantz Barbarisch: vnerhörter weise stürtzen thut) recht ansehen/vnd etwas tieffer bedencken/so wird er befinden / daß kein eintzig Ritterliche/sondern im gegentheil solche Thaten vorhanden / die man mehr mit Galgen/Schwert/ Rad vnd Wasser belohnen solte. Dann rauben/brennen vnd plündern verboten/ so ist wenig Leut / mit vielen vnd gewalt zu überwältigen/kein Kunst: Viel Hund sind der Hasen tod/es schlagen allzeit zehen Bauren eher einen/ als einer zehen / vnd hat der Mansfelder Volck vnd ein wenig lufft/so ist er wol content, wo nit/ so gibt er die Flucht/vnd fleugt.

Wie aber ein Wolff nicht nachlest/er habe sich dann voll gnug gefressen/also lest sich auch dieser Mansfeldische Wolff im geringsten nit ersettigen / er hab dann seinem blutdurstigen gesinnen einen satten genügen gethan. Dann wie er in disem 1623 Jar in Ostfrißland gehaust/ist dasselbe nit gnugsamlich zu beschreiben. Dann seine Raubvögel / neben dem plündern Weiber vnnd Jungfrawen / theils in zusehen jhrer Männer vnd Eltern (NB. ist das / hilff lieber ewiger Gott/ nicht ein vnerhört/abschewlich/grausame Blutschand / vnnd Frevelthat? Die vnvernünfftige wiewol sie dociles, vnnd zu allerhandt / wie

Scaliger in seinen Bücher de Subtilitate zeuget/ Unterrichtung sehr bequem vnnd dienlich sind/ Elephanten / wann sie sich mit einander vermischen wollen/verbergen sie sich vor den Menschen vnd andern Thieren / vnd kriechen derowegen in die Wälde/ wo sie am allerdickst: vnnd finstersten sind/dasselb thun aber diese Mansfeldische Galgenvögel am hellen liechten Tag/vnd darzu noch in beyseyn theils der genöhtigten Männer vnd Eltern: Es were dazumal/wie alle fromme Hertzen/neben mir bekennen müssen/kein wunder gewesen/daß der eyferige Gott Schwefel / Bech/ vnd Fewer / beydes über den Mansfelder / als welcher solchen muhtwillen gestattet / aber nicht gestrafft / dann auch über die Gottlose Kriegsgurgeln/ welche solche Blutschand vollnbracht/ vom Himmel herab hette häuffig regnen lassen/ vnnd sie/ mit einander/gleich wie Sodoma vnd Gomorra/verzehret hette. Aber sie haben beyde ihre straff noch vor jhnen. Nam:

Nostra DEVS subitis non damnat crimina pœnis,
Compensat longas, sed gravitate moras.

Hoc

Hoc est:

Gott strafft vnser Sünd nicht geschwind/
Doch wann sein Zorn einmal anbrinnt/
So bringt er doppelfächtig ein/
Was er vorhin versäumbt hat fein.)

erbärmlicher weise geschendet. Er/der Principal vnd rauberische Freybeuter / hat den armen Landmann über vermögen/ vñ auch den Grafen von Oldenburg auf die 100000. Reichsthaler gebrandschetzt/ sein Residentz in der Vestung Liefort genommen/ Meppen sehr bevestiget / je lenger je mehr sich gesterckt/ etzlich entwichenen Böhemischen Rebellen / wie auch dem jungen Grafen von Thurn/ noch mehr Volck zu werben Patenten geben/ deß Stifft Münsters einen guten theil/ sonderlich aber der Städte/ Willishausen vnd Kloppenburg sich bemechtiget/ vnd deß Churfürsten von Cölln Einkommen im Land einfordern lassen.

Von disem übrigen nun wolle der auffrichtig: vnpartheyische Leser selbst vernünfftig vrtheilen/ vnd bedencken/ ob die Calvinisten/ wie sie in allen jren schrifften leugnen/ nicht wider das H. Röm. Reich gehandelt. Ach Gott nein/ sie habens freylich nit gethan/ ihr Abgott der Mansfelder/ hat nur J. Churf. G. von Cölln im Stifft Münster Gefäll eingezogen. Ist eben so viel als deß Pfaltzgrafen nichtige entschuldigung/ in dem er vermeinend jederman mit seiner jungen Klugheit die

Augen zu verkläuben vnd ein Reuternaß zu drehen/ zum offtermal vorzuwenden sich nit geschemet/ er hette es nur mit einem Ertzhertzogen vom Hauß Oesterreich/ vnd mit keim Römischen Keyser zu thun. Ja sag mir das im Bad/ so weichen mir die Ohren/ die Heydelbergische cõsultationes vnd Calvinische rahtschläge lauten viel anders/ daß man nemlich Keyser Ferdinandum/ vnd J. Durchl. Ertzhertz: Leopoldum gefangen nemen/ vnd weiß bald nit wie/ mit jhnen procedirn solt/ Mein gesell wie gefellt der das? Drumb tace heist ein Leuchter. In der Wetteraw findet man auch Leut/ die aut verstehn/ vnd seyt jr Calvinisten/ sonderlich da jhr in Böheim gezogen/ vnd nicht daheim in der Pfaltz geblieben/ nicht allemal am witzigsten/ außgenommen D. Camerario, welcher ewr Fac totum, vnd Sapientum octauus ist.

Dieweil dann dieser Barbarische Wüterich/ wie wir kürtzlich angedeutet/ in Ostfrießland so vnmenschlich: viehischer weise gehauset/ vnd also den Grafen von Ostfrießland vor seinen offentlichen Feind erklärt/ auch dessen Land vnd Leut mit außpressung Geltes/ plündern vnd rauben/ fast in das eusserst verderben gestürtzt/ als hat gedachter Graf/ zu friest: vnd salvierung seines Lebens/ auch andern incommoditeten zu entgehen/ sich auß Ostfrißland gen Embden reteriren müssen:

dafelb-

daselbsten er auch von der Burgerschafft eingelassen worden. Dieweil aber dieser Graff / Namens Enno / vnder dem gemeinen Mann vnd Hauffen ein gemein Geschrey außsprengen lassen / gleichsam als wann der Magistrat zu Embden bey den General Herren Staden zu wegen gebracht / daß der Mansfelder Ostfrießland feindlicher weise angefallen / occupirt, vnd eingenommen hette / als haben hochgedachte Herren Staaden einen Abgesandten dahin abgefertiget / beydes den Magistrat zu Embden / dann auch sich selbsten dardurch zu entschuldigen / darauff dann an gedachtem Ort alles widerumb gestillet worden.

Es hat aber darumb der Mansfelder nit still gesessen / sondern es ist der Saulisch vnruhig Geist (**welcher gottlose Gast den Wirt vñ Haußherrn / wider den befehl Christi / Liebe deinen Nechsten als dich selbst / etc. so meisterlich außjagen / vnd / wie er hie in Ostfrißland gethan / sich selbst in das Nest setzen kan**) im Monat Julio dieses 1623. Jahrs in eygner Person ein Meil wegs von Embden mit einer Schluppen / vnd etzlich bey sich habenden Mußquetirern nach der Insul von Nesterland gefahren / in meinung selbiger sich zu bemächtigen.

Es haben aber die darinn ligende 30 Stadische Soldaten (**Weil der Mansfelder / seinem brauch nach / auch diese Soldaten gerne auß dem Nest heben / vnnd die seinigen selbsten** substituiren **wollen**) auff die frembde ankommende Gäste dermassen dapffer Fewr geben / daß Mansfeld mit den seinigen widerumb zu rück weichen müssen. Ob nun wol von erstgedachtem schiessen von den

Mansfeldischen niemand verletzt worden/nichts desto weniger hat der Malcontente Herr Mansfelder/so bald er widerumb zu Land ankommen/einen Reuter an den Magistrat zu Embden abgefertigt/ vnd sich solcher Attaquirung wegen hefftig beklaget. Ehrngedachter Magistrat aber hat solchen Reuter wol tractirt, vnd jhme zur Antwort geben/wann Er/Mansfelder/sich an gedachtem Ort hette erlustieren wollen/ solte er solches zuvor angemeldet haben/weren dißmals die Soldaten jhrem befelch nachkommen.

Es sihet hie der guthertzig vnparteyisch Leser/ wie geschwind vnd bald sich diser Mansfeldische Geyer/welcher ein Todeaaß auch von fern sihet/ ein ding verdriessen lasse/ vnd wann man etwan ein Schle: oder Schlüsselbüxle auff jn abdruckt/ so bald sich dessen bey der Thäter Obrigkeit beklagen thue. Ist aber hier die frag/ob er/ wie er beym Magistrat zu Embden sich/jedoch nur zum schein beklagt/ in der Insul Nesterland sich erlustieren wollen? Ich vor mein Person halt es nicht dafür/ vñ wers glaubt/hat gewiß ein blöd haupt. Dann es war jm nit vmb die erlustier: sondern vmb die Occupirung zu thun/damit er/wann jm der poß angangen were/vnd er sich diser Insul bemächtiget hette/ er nicht allein die Ostfrießländer/ sondern auch andere fürüber seglende Kauff- vñ Handelsleut daselbsten anhalten vnd selbige alsdann

seines

seines gefallens plöcken vnd rantzioniren möchte. Es geschahe mein lieber Mansfelder/ nicht propter Lazarum, sed propter Martham. Drum̃ auch der Magistrat so dich schon allbereit gehen hören/ vnd deine Nauppen lang zuvor gekennet/ dir/ es verdrieß dich/ oder verdrieß dich nit/ virum malum vel mus mordeat, ein bösen zornigen Mann hindert auch ein Muck an der Wand/ recht geantwortet: Du soltest dich angemeldet haben/ vnd hetten die Soldaten gethan/ was jhr Ampt mit sich bracht vnd erfodert hette. Es sihet vñ mercket auch der Mansfelder gar bald was man jm/ vnd nicht was man andern thut; Denckstu villeicht:

Fas est penes nos, atque ius,
Dictare leges omnibus,
Quis corrigat Magister? Hoc est:

Wir haben recht vnd macht allein/
Was wir setzen das gilt gemein/
Wer ist der vns soll meinstern?

So jrrestu warlich weit/ vnd betreugst dich selbst. Dann dir selbst bewust wievil tausent Seelen du in disem Böhmisch-Teutschen vnwesen/ bekümmert/ welche alle mit einander an jenẽ grossen Tag vor dem gestrengen Richterstul Jesu Christi dich

als ein Mordbrenner/ Rauber/ Verherger/ vnd Plünderer anklagen werden. Was wirst du alsdann nach gefelltem sententz dem gerechten Richter antworten? Nichts als sagen: O jr Berg vnd Hügel überfallet vnd bedecket mich/ welches dich doch nichts helffen wird/ sondern in ein solches warm Badstüblein gewiesen werden wirst/ da man die Oepffel auff dem Simbs brätet/ vnd die Flamme zum Fenster herauß schlägt: Darnach richte dich.

Vnter dessen als Printz Heinrich mit seinem Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß nunmehr auffgebrochen/ vnd auff Rees zu marchiret/ Printz Moritz/ Hertzog Christian von Braunschwig vnd ein junger Graf von Thurn/ auch vnlengst zu Arnheim angelanget/ alle Kriegspræparation naher Rees gesendet/ die Herrn Staden auch den Rheinstrom/ damit keine Victualien vnd truckne Wahren auffwerts fahren mögen/ auff ein newes geschlossen: Als haben im gegentheil Herr General Graf von Tillj/ der Graf von Anholt vnd Don Cordua auch immittelst nicht gefeyret/ sondern etliche Tag nach einander Kriegsraht gehalten/ vnd endlich einhelliglich vntereinander beschlossen/ daß nemlich ein theil Keyserliches Kriegsvolcks vor die Stadt Meppen rucken solte.

Als aber die darinn ligende Mansfeldische Soldaten solches innen worden/ haben sie (als welche ebener massen wie jr Principal/ wann sie Lunten vnd Fewer riechen/

chen/

chen / standhafft verharren / vnd fußhalten / wie der Haß beym Trommelschläger auch / weil sie keiner büsse gewohnet / anders nichts können als fressen / sauffen / huren / buben / Jungfrawen / in beysein jhrer Eltern / vnnd / wie droben gehöret / ehrliche Weiber in beysein jhrer Männer / schenden / rauben / plündern / morden vnd brennen / etc.) sich alsobald auß dem Staub gemacht / doch / damit sie ja nicht mit lährer Hand darvon giengen / zuvor die Stadt geplündert. Folgen nun der Ritterlich: Mansfeldischen Thaten noch mehr.

Inmittelst hat der Mansfeldisch Reinick Fuchs sich gestellt / als wann er Ostfrißland quitirn wolt / inmassen er dann auch / zu end deß Monats Augusti / die eingehabte Vestungen verlassen hat. Es ist aber der vnbeständig wanckelmühtige Kopff / welcher glauben zu halten pfleget / wie ein faul Armbrust / bald anders sinns worden / hat sich widerumb mit seinem vnterhanden habenden Kriegsvolck in Ostfrißland begeben / das Land folgends außgeplündert / verherget vnnd verderbet / theils / darein man jhn nicht kommen lassen wollen / ist von jhm in das Wasser gesetzt worden.

Dieweil dann nun der Hoch: Wolgeborne Graf vnnd Herr / Herr Anthonius Günther Graf zu Oldenburg vnnd Delmenhorst / sich deß Landes erbarmet / als hat Jhre Gn. (sonder allen zweifel damit der Mansfelder mit seinen raubvögeln nur widerumb auß dem Land kom-

kommen möchte.) durch einen Abgesandten bey Keys. M. vor jhn/den Mansfelder/vnd dessen Armee vmb Gnad vnd perdon allervnterthänigst sollicitiren lassen: Derowegen erste vnd allerhöchstgedachte J. Keyserl. Mayestet/an Jhre Königl. Mayest. in Dennemarck derentwegen nachfolgend Missiuè abgehen lassen.

Käyserl. Mayestät Schreiben an Jhre Königl: Mayestät in Dennemarck/den Mansfelder/vnnd dessen Perdon betreffendt.

WIr Ferdinand der Ander/von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigsten Fürsten/Herrn Christian dem Vierdten/zu Dennemarck/Norwegen/der Wenden vnd Gothen König ꝛc. Vnserm besondern lieben Freund vnnd Oheym/vnsere Freundschafft/Lieb vnd alles gutes/Durchleuchtigster Fürst ꝛc. Wir seyn von dem Hoch: vnd Wolgebornen/Vnserm vnnd deß Reichs lieben Getrewen Antonio Günthern/Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/durch seinen abgeordneten an vnsern Keyserl. Hof/in vnterthenigkeit verständigt worden/was massen/meynung vnd gedancken vorgefallen/wie dem proscribirten Mansfelder/sampt denen bey seiner Soldatesca befindlichen Personen vnd Befelchshabern/Gnad vnd Perdon zu ertheilen seyn möchte: mit erbietung/sich darbey der wolmeynenden interposition zu gebrauchen. Wiewol vns nun allerhand bedencken hierwider zu gemüht gangen/jedoch/bezeigung vnsers Keyserl. friedliebenden Gemühts/welches

wir

wir allen schweren Mißh ndlungen vnd Verbrechen vorzie-
hen/so geben wir hiermit freundlicher meynung zu vernemen:
Wann bey Vns sich obbemelter Mansfelder/ oder jemand
von seinet wegen gebürlich anmelden wird/ daß wir vns als-
dann/nach gestalt vnd befindung der Sachen/ also zu resol-
viren vnd zu erzeigen gedencken/ wie solches die gemeine wol-
fahrt/Ruhe vnd Einigkeit/ auch abwendung mehrers vnheils
erfordert. Inmassen vns dann nicht zugegen/ sondern wir ge-
schehen lassen köndten/ daß E. L. wegen deß Hertzogthumbs
Holstein/sampt andern benachbarten angrentzenden Fürsten/
vnd mit zuziehung obbesagtes Grafen/Anthoni Günthers zu
Olenburg/ deme Wir gleichfalls zuschreiben/ sich deß mit
jhrer Autoritet auff maß vnd weise/ damit solches Vnserer
gebürender Keyserlichen Reputation vnpræjudicirlich vnd
abbrüchig/auch mit vorbehalt vnserer Keyserl. Ratification,
der angebotenen Interposition wol vnternemen/vnd es vor
allen dingen dahin richten mögen/ auff daß vielbemeldter
Mansfelder sein habendes Kriegsvolck alsbald vnverzüglich
ohn allen vnsern entgelt/ dimittire vnnd abdancke/ wolten
Wir/rc. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/
den 10. Maij Anno 1623.

Gleicher massen hat auch der Herr General Tillj/ wegen
deß Mansfelders vnerhörtem grawsamen procedere, an
den Nidersächsischen Crayß nachfolgendes schreiben
sub dato Assenheim den 4. Aprilis 1623.
abgehen lassen.

Schreiben Herrn Generals von Tilli/ an den Nider Sächsischen Crayß/ deß Mansfelders hochschedliche Lands: vnd Leutverderbung betreffendt.

EE. Churf. Durchl. F. Gn. die Herren vnd Ihr/ werden vorhin guter massen berichtet sein/ vnd zum theil vor Augen sehen/ was gestalt der Mansfelder/ zu sampt seinem zusammen rottirten Anhang jhre schedliche Dissegni vnd vorhaben dahin stellen/ daß sie sich mit gewalt in den Nider Sächsischen Crayß eindringen/ vnd denselbigen/ wie bereit mit vnterschiedlichen Craysen vnnd Landen geschehen/ durch plündern/ brennen/ rantzioniren vnnd andern Gewalthetligkeit verhergen/ verderben/ vnd in eusserste ruin zu setzen. Demnach ich aber vernommen/ daß E. Churf. Durchl. Fürstl. G. die Herren/ vnd Ihr/ nicht allein bey jhrer allervnterthenigsten schuldigsten Devotion vnd Gehorsam gegen der Römisch: Keyserl. Majest. vnserm allergnedigsten Herrn/ bestendig zu verharren/ sondern auch sich in nohtwendiger Defensionsverfassung/ besagtem Mansfelder vnd seinem Anhang/ oder wer sich sonsten gegen dem löblichen Crayß feindlich erzeigen/ vnd mit Gewalt einzudringen/ oder den Paß einzunemen/ anmassen würde/ von dannen abzuwenden/ vnd sich vor besorgenden bedrangungen zu bewahren entschlossen/ welches erbieten allerhöchst gedachte Kays. May. zweiffels ohn zu allergnedigstem gefallen/ vnd jhnen selbsten zu lob/ nutz vnd ruhm geraychen wird: Als hab ich nicht vmbgang nemen mögen weil mir/ habender Ordinantz vnd Befelch nach/ obliget/ sein Mansfelders/ vnd seiner Adhærenten, feindlichen beginnen

vnd

vnd vorhaben/zur defension vnd versicherung dero Iro Key. May. gehorsamen Ständen zu begegnen. E. Churf. Durchl. F. Gn. die Herren/vnd Euch gehorsamst dienst: vnd freundlich zu versichern/daß denselben durch mich/vnd meine vnterhabende Armada nicht allein nichts feindliches oder widriges/begegnen/sondern im fall besagter Mansfelder/oder seine Adhærenten mit gewalt fortbrechen/vnd dem löblichen Nider-Sächsischen Crayß solcher schwall vnnd überfall zu schwer seyn wolte/jhnen alle mügliche Assistentz vnd hülff/darzu ich mich hiermit wolmeynend/vnnd in ansehung allerhöchst gedachter Keys. May. erzeige/der bestandhafftigen deuotion mich erbietig mache/auff dero begehren geleistet werden soll: Darmit man also/mit beyderseits gesampten zu thun/dem Mansfelder vnd seinen Adhærenten als gemeinen Friedens Zerstörern/vnd Vatterlandes Feinde/verfolgen köndte. Inmassen ich auch erbietig/weil zu solchem ende dieser löbliche Nider Sächsische Craiß sich vnlengsten mit der Serenissima Infantin vereiniget vnd verglichen einen ebenmessigen Verstand vnd vergleich mit Ew. Churf. Durchl. Fürstl. Gn. den Herren vnd Euch einzugehen vnd zu schliessen. Geben Assenheim den 4. Aprilis/Anno 1623.

Bey dieser wolmeynenden Erinnerung hat es der Herr General Graf Tillj nicht bewenden lassen/sondern alsobald/vnd vier Tag nach jetzgesetztem Schreiben/den 9. Aprilis/nemblich dieses 1623. Jahrs/an hochgedachten löblichen Nider Sächsischen Crayß folgender massen geschrieben:

Ander Schreiben deß Herrn Generaln Grafens von Tilli/an den löblichen Nider-Sächsischen Crayß/ den Mansfelder auch betreffend.

NAch dem sich Ewer Churf. Gn. Fürstl. Gn. Gn. die Herren/ vnd Ihr wol zu erinnern/ daß sie vnlangst die Röm. Keyserl. Mayest. vnsern allergnädigsten Herrn schrifftlich sincerirt, wie sie nicht allein in Ihrer Käyserl. Ma. devotion resolvirt zu bleiben/sondern auch den Mansfelder vnd seinen Anhang von deß H. Reichs proscribirten, vnd allgemeinen desselben Friedens Perturbatorn vnd Verderbern der Ständen ins gemein verhalten/auch dahero demselben durch E. Churf. Durchl. Fürstl. G. G. die Herren vnd Ihr/ vnd also den gantzen Nidersächsischen Crayß der Paß nicht gestatten/ damit Ihr selbst/ vnd andere Ihrer Majestät gehorsame Oberländische Stände Landen mehrertheils auch versichert seyn mögen/ zu diesem ende dann sie eintzig jhr geworben Volck in solcher anzahl beysammen/ mit deme sie berührtem Mansfeldischen Volck genugsam zum widerstande gewachsen: So ist kein zweifel/daß solches nicht allein höchstgedachter Keyserl. Mayest. zu sonderm gefallen geräychen/ sondern auch verursachet würden/ desselben in Keyserlichen Gnaden eingedenck zu seyn.

Alldieweil aber obberührter Mansfelder(als welcher nichts zu verlieren/vnd nur allerley Anschläge vnd Practiken zu versuchen/so lang es geht/kein schew hat) bißhero zu erkennen geben/ daß ehr ohnen noht keinen stand gethan/ sondern nur/ wo er ohne widerstand kommen können/ daselbst Freund: vnnd

Fein-

Feinden mit Rauberey/brennen/schätzen vnd plündern/ ärger als der Erbfeind Christliches Namens/ der Türck selber verderbet. Wo er aber entweder dasselbe nicht tentirn/oder seyn/ vnd seines Volcks (so jhm allein darumb anhängig) intention noch nicht vollbringen mögen/sondern dessen widerstand empfunden/ er sich dahin begeben/ wo man bißhero allein denselbigen Ort/vnd welchem Reichsstand sie zugehörig gewest/ jhn zu persequirn, verschonet/darauß aber erfolget/ daß bißhero durch dieses mittel mit weniger anzahl Volcks/vnd ohne Gewißheit seines vnversehenen vnd vnbewusten Einfalls die Löblichen ReichsStände in grossen mercklichen Vnkosten/ in stätter grossen Gegenbereitschafft zu stehen/ vnd also durch jhn vergebens vmb Gelt vnd Victualien bringen lassen müssen/ außgewürcket/ vnd solches auß seinem procedere biß anhero genugsam erfahren.

Es auch an jetzo nicht weniger eben solchs ansehen/vnbillichen zu vermuhten/ wann man jhm zu nahe kombt/Er sich zu den Staden reterirn, vnd eben seine bißhero gebrauchte Practiken spielen möchte: Damit so wol die NiederSächsische Crayßfürsten vnd Stände/ als zu förderst die Keyserl. Armada dardurch in grossem Kriegskosten noch länger vergebens müsten auffgehalten werden.

Demselben aber zeitlich vorzukommen/ dieses mittel ersprießlich an die Hand zu nemen seyn möchte/ daß die löblich Nidersächsische CrayßStände den Herren Staden zuschrieben/ vnnd begehrten/ solchen proscribirten deß Römischen Reichs/vnd deß gemeinen friedens Perturbatorn nicht so vil zu verstatten/ daß er sich jhnen/ als benachbarten/ vnnd denen angelegenen Reichsständen/ so zu grossem vnleydlichen schaden/dardurch lenger auffhalten könte/sondern er Mansfelder

durch abschaffung desselben viel mehr gedrungen werde/ sich nunmehr seines vnrecht thuns so weit würcklich zu entschlagen/ darbey das Römische Reich/ Ihre Keyserl. May. Churfürstl. Durchl. Fürstl. Gn. die Herren/ vnnd jhr alle darbey interessirte seines vnleydlichen tentirens genugsam versichert seyn köndten: vnzweiffenlicher hoffnung/ die Herren Staaden werden solche Ermahnung dahin erwegen/ daß sie sich deß proscribirten perturbatoris werden entweder entschlagen/ oder gantz vnd gar in jre dienst nemen müssen: Darbey man alsdann auffs wenigste versichert/ daß er/ Mansfeld nicht nach seinem freyen Muhtwillen/ sondern allein nach commando der Herren Staden forthin procedirn müste: welches allen Reichsständen jhre gewisse nachrichtung/ vnd alsdann ringerung deß obangedeuten Kriegskostens/ seyn/ deß Mansfelders halben/ mit sich bringen wurde. Datum Assenheim/ den 9. Aprilis Anno 1623.

Hierentzwischen hat wolgedachter Herr General/ der Graf von Tilli/ den Lands: vnd Leutverderber Mansfeldern zu verfolgen seinen Weg durch deß Grafen von Oldenburg Land genommen/ vnd sich in drey hauffen getheilet. Dieweil aber der thewer: Ritterliche Held Narr (Herr wolt ich sagen) Mansfelder keiner Büsse/ wie wir droben angedeutet/ sondern nur deß tyrannisierens/ mordens/ brennens/ Land: vnd Leut verderbens gewohnet gewesen/ doch seinem alten brauch nach/ vnnd damit er ja widerumb hinder jhm einen Gestanck lassen möchte/ so hat er vmb Lier/ vnd seinem vortheil hero alle nechst angelegene Dörffer außgeplündert/ vnnd die Mühlen/ damit selbige Ihrer Excellentz/ dem Herrn Grafen von Tilli nicht zu nutz vnd frommen kommen möchte/ in den Brand gestecket.

Wann

Wann nu der schöne Mansfelder/ wie einem praven Cavaglier vnd ritterlichen Helden wol anstehet vnnd geziemet/ jemals ein mannhafft Hertz in seinem Leib gehabt hette/ so solte er/ als der dazumal in einem guten Vortheil gelegen/ doch nur vnd die zeit über sich trefflich gestärcket vnd gemehret hatte/doch nur einmal seines Feindes erwartet/ vnnd demselben Fuß vor Fuß gehalten haben. Aber kein Haß helt die Stang bey dem Tronmelschläger/so gehts dem Hasirenden Mansfelder auch. Wann er mit seinen strassenrauberischen Freybeutern/ nur weidlich zu panquetiren/ zu rauben vnd zu plündern hat/so achtet er deß schlagens wenig/ sparet sein Pulver/ Kraut vnd Loht/vnd behelt also seine Strassenrauber bey gantzer Haut/ begibt sich auß einem in den andern vortheil/damit sein vnter Händen habendes ruch:vnd gottlose Gesindlein nur noch viel armer Leut vnd grosse Beuten machen/ darvon er auch sein Etiam bekommen möchte. Nun wolan alle ding weren ein weil/vñ geht der Krug (wie man im gemeinen Sprichwort sagt)so lang zum Brunnen/biß er ein mal zerbricht:So lang wird ein mal auch dieser vnersättliche Mansfel-

dische

dische Wolffsmagen deß raubens vnd plündern s nicht voll werden / biß dermal eins ein stärckerer gewapneter über jhn kommen/jhme seinen Harnisch nemen / vnd seinen gestolnen Raub widerumb außtheilen wirdt. Quo facto die gantze hochbedrängte Christenheit mit grosser Frewde vnnd Frolockung das Te DEVM laudamus singen wirdt.

Ohngeacht aber die Mänßfeldisch rauberische hinckel mit hin vnd wider streiffen grosse Beuten gemacht / vnd das arme Landvolck biß auff den eusserſten Grad außgesogen : Jedoch ist jmmer mangel an Gelt bey jnen gewesen/weil sie alles/was sie so vnredlicher weise den armen Leuten abgestolen/durch die gie heillose Gurgel gejagt / theils mit Huren vnd Buben/mit reverentz zu melden / verpanquetiret ; Vnnd hat bey jhnen geheissen/ wie der Italianer sagt :

Male quæsit, male perdit.

Hoc est:

Vbel gewonnen/
Vbel zerrunnen.

Vnd:

De malè quæsitis non gaudet tertius heres.

Vnrecht Gut faselt nicht / vnnd kompt nicht an dritten Erben.

Dieweil dann dieses Gesindl deß dörrmäulens nit gewohnet gewesen/sonder lieber alle tag de virtute in virtutem, von

einem

einem Wirtshauß i s ander/als die Predigt anzuhören/in die Kirchen gangen/jedoch weil **Item bey jhnen verthan/** in dem Wirtshauß auch der Reym:

Wer wil borgen/
Der komb übermorgen/ rc.

gestanden/als sind sie/ weil die liebe Hellergen verschwunden/ vnd den Wirthen auffzuheben geben worden/ über jhr Haupt den Ritterlichen Mansfelder/ welcher nichts mehr zu beuten gehabt/vnd das gantze Land in das eusserst verderben gestürtzt/ etwas schwürig worden/vnd kurtzumb Gelt von jhme haben/ auch daneben/wer jr Herr were/wissen wollen/als hat er nachfolgende practik erdacht/vnd mit selbiger die schwürige Raubvögel widerumb etlicher massen gestillt.

Dann als J. Excellentz/Herr Genal Tilli/sich noch zur zeit in der Grafschafft Oldenburg/den Mansfelder/wie wir kurtz hiebevor gemeldet/zu verfolgen/mit der gantzen Infanteria, 6. Regiment zu Roß auffenthalten/die überige 10. Regiment zu Roß aber in andere örter/ als 3. in der Graffschafft Bentheim/ 4. inn der Graffschafft Ravenspurg/ 2. inn der Graffschafft Lippe/vnd 1. in der Graffschafft Tecklinburg/ außgetheilet hatte/ ist inmittelst ein Feldflüchtiger zu jhnen hinüber kommen/ welcher vor gewiß dazumal außgesagt: Es an jetzo offenbar werde/daß Mansfeld (als er gesehen/daß sein Volck malè content gewesen/ vnd derowegen von jhme zu wissen begehret/ wer jhr Herr were) etliche auß seinem mittel/ welche darzu tüchtig gewesen/ mit etlichen Schiffen/ sampt Dienern/ außstaffiren/vnnd hernach vnter seiner Armada ein geschrey außgehen lassen/gleichsam als wann ein Frantzösisch vnnd Saphoyscher Ambassador ankommen thete/ jhnen

(seinen eygenen Kriegsgurgeln / vnd keinem Außländischen) auf Schiffen entgegen gefahren / hab sie mit stattlichen Frewdenfewern vnd schiessen empfangen / vnd also seine Malcontenten taliter qualiter widerumb gestillt.

Inmittelst hat ein Erbar Raht der Stadt Bremen etliche Gesandten zu Ihrer Excellentz / Herrn Generaln Grafen von Tilly ins Läger abgefertigt / vnd deroselben an Meel / Wein / vnd allerhand notwendigen victualien / stattliche offerten thun lassen. Dessen ertheilten Proviants wegen sich J. Excellentz gantz freundlichen bedancket / vnd alles guten gegen gemeldter Statt Legaten sich anerboten. So haben auch die Herren Staden / welche / wie vnterschiedlich hievon discurrirt wird / dem Mansfelder / welchem sie ein grosse Summa Gelts vorgeschossen / auch jm viel Geschütz vorgestreckt / nicht allein erstgedachtes Geschütz wider abgefordert / sondern auch alle die jenige veste örter / so er quittirn würde / in jhrer gewahrsam behalten wollen / die Schiff / damit er die Emse zu schliessen sich vnterstanden / durchbohren vnd sencken lassen / auch darneben jme zum höchsten verwiesen / daß er das arme Ostfrißland zum höchsten geplagt vnd außgeplündert. Zu welchem ende dann sie / damit er Mansfelder / nicht etwan deren enden außbrechen möge / alsobald die Griete geschlossen haben.

NB. **Es ist der ritterliche Mansfelder lincks vnd rechts / wie eine Closterkatz / vnnd hat eine wächßne Nase / also daß man jhn drehen vnd lencken kan / wohin man nur begeret. Jetzt ist er gut Frantzösisch (kan diß auch einer verstehen / wie er wil / vnnd solten die arme von jhm außgesogene Ost-**

Ostfrießländer wol wünschen/ daß jhn vnd seine Raubvögel die Frantzösische Blatern schon vorlengst auffgefressen hetten) jetzt Venetianisch/ Savoisch/ Pfaltzgräfisch/ Stadisch/ bald Bethlehemisch vnd Türckisch/ kan auch gar artig den Mantel nach dem Wind hencken/ vnd mit einem Wort zu sagen/ so ist er Feind: vnnd Freunden schädlich/ vnd darneben ein grosser vndanckbarer Guckug. Feind: vnd Freunden ist er schädlich in dem/ dz er die arme Ostfrißländer/ welche er vor seine offentliche Feinde gehalten) so jämmerlich/ vnd in grund/ wie man zu sagen pfleget/ vñ boden verderbet hat. Den Freunden/ daß er den General Herren Staden/ welche doch jhme/ Mansfeldischen Guckug/ alles liebs vnd guts gethan/ auch/ wie wir in erst angeregter vnserer History vermeldet/ jm mit Gelt vnd Geschütz behülfflich gewesen/ den Paß zu sperren/ vnd die Embse zu schliessen sich vnterstanden. König Alex. Magnus hat einem vndanckbarn Soldatẽ mit eim heissen Eysen auff die Stirn folgende 2. wörtlein brennen lassen: Homo Ingratus: h.e. Diser Mensch ist ein vndanckbarer Gesell/ nit allein allen gemeinen Soldaten/ sondern auch allen andern hohen

Officirern vnd Obristen ins gemein dadurch anzudeuten/ daß sie die vndanckbarkeit bey vermeydung gleichmessiger straff fliehen vnd meiden solten: jedoch ob schon die Vndanckbarkeit für das grost vnd schendlichste Laster gehalten wird/so lest sich doch diser vndanckbar Mansfeldische Gast/ vnd rechter anderer Hannibal/welcher neben seinen Griechen / die Römer so offtmals betrogen/ vnd jhnen gegebene trew vnd glauben gebrochen hat/solches wenig anfechten. Dann hat jm einer was guts gethan / so denckt er/ nach aller gottlosen Kriegsgurgeln brauch/Ey botz Rasperment/ er hats wol thun müssen/setzt das Schamhütlein auff ein seit/wischet das Maul/ vnd zeucht ohne Deo gratias davon. Tugend vnnd Laster ist beym Mansfelder ein ding / vnd geht bey jhm/ betteln vnd brotheischen/alles in ein Sack/damit er sich dann auch sein Lebtag schleppen vnnd ernehren müsse. ET DICAT OMNIS POPULUS, AMEN.

Vnter dessen ist J. Excellentz/ Herr General Graf von Tillj (nach dem er kurtz zuvor seinen Proviantmeister / neben zweyen andern Freyherren/naher Hamburg abgefertigt/ vnd daselbsten bey einem Erbarn Wolweisen Raht vmb Proviant anhalten lassen / auch jhme ein solches von der deßwegen versambleten Burgerschafft/vnd von einem Erbarn Wolweisen gan-

gantzen Raht eingewilliget worden) weil er dem Mansfelder in Ostfrießland nicht beykommen können/ widerumb auffgebrochen/ vnnd hat von dannen seine Reyß auff Minden vnd Halberstatt zugenommen. Im gegentheil aber sind die Mansfeldische Freybeuter in der Griete/ vnd selbigen Orten herumb (**wie ein Dachs in seiner Höle/ oder** Verspertilio **vnd Fleder- oder Speckmauß/ welche nur bey Nacht außfleugt**) still ligen blieben: Vnnd deßwegen zu Hinde ein Zusammenkunfft gehalten/ vnd müglichsten fleiß dahin gearbeitet/ wie nemblichen das halbe theil gedachtes Mansfeldischen Volcks von den General Herren Staaden/ das übrige von J. Königlichen Mayestät in Dennemarck abgeführet/ vnnd also das arm verderbte Frießland/ einer so schweren/ nunmehr lenger vnerträglichen Last widerumb entlediget werden möchte.

So haben auch hieentzwischen deß Ostfrißlands Deputirte Herrn vnd Landstände im geringsten nicht gefeyret/ sondern müglichstes fleisses alles jhr thun dahin gerichtet/ wie sie doch füg: vnnd glimpfflich der Mansfeldischen Bestien loß werden möchen/ derowegen sie auch nachfolgendes schreiben an den Herrn selbst abgehen lassen:

Copia Schreibens/ der Herren Deputirten vnd Landständen in Ostfrießland an den Mansfelder.

DVrchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst vnnd Graf/ gnädiger Herr/ E. F. G. werden von dem Obristen Fernutzen verständiget seyn/ was massen wir an dieselbe

selbe

selbe einige Articuln gelangen lassen / welche sich kein General / der sonsten disciplinirt, vnnd rechtschaffene Kriegsleut vnter sich hat / bevorab in einem befreundten Land / da keine Feindt zu acceptiren, vnnd ins werck zu richten / weigerlich stellen kan. Ob nun wol nicht ohn / daß gemeldter Obrister vns Copey eines Mandats / so Ewer Gnad durch die gantze Armee publicirt haben solle / geschickt / womit er vermeynet / daß die sachen wol außgerichtet seyn / vnd aber nunmehr über ein Jahr an vns verübten Barbarischen übermuht hinfüro verhütet werden soll.

So ist doch leyder allenthalben befindlich vnnd vnlaugbar / daß / solcher krafftlosen Mandaten vngeachtet / die Officirer / so wol als gemeine Gesindlein vnd Soldaten inmittelst sich mehr / als vorhin / bearbeiten / die wenig eingesessene dieser Landtschafft / so auß der vnauffhörlichen Tyranney noch übrig seyn / zu martern / zu schinden / schätzen / vnd auff Marck vnd Bein außzusaugen / Weiber vnd Jungfrawen den jhrigen zu enthalten / zu schenden vnnd wegzuführen: Ja Peuwsumb vnd Süyderhansen: Item / andere Dörffer / Häuser / vnd Hemblocken zu plündern / brennen / vnd niderzureissen: Das Viehe / Korn / vnd was noch übrig / zu entwenden / wie dann der Obriste Lymbach einen vornehmen Haußmann / der einige Soldaten mit seinem Nachen auß zwang wegbringen müssen / den Strick anlegen / vnnd mit grossen bedrawungen vnd schrecken an den Galgen stellen lassen / in meynung auch denselbigen vnnachlässig hinzurichten. Item die Capithäyne Anthoni Nebel / vnnd Lyndaw zu Frexumb / Rittmeister Mufffen / zu Hambswahrumb / vnd andere gottlose Buben / anderstwo jhnen nicht anders angelegen seyn lassen / als die schöne Häuser / Schewren / vnnd allen Vorraht in grund zu

vers

verderben/vnd in die Asche zu legen: Von welchem toben vnd wüten man E. F. Gn. die klagen der armen Leut häuffig zuschicken köndte/wann nicht vergebens were/bey derselben/als einer eintzigen vrsach alles andern übels vnd vnheils/einige änderung oder erleichterung zu suchen.

Belangend/daß E. F. G. niemaln an vnserer vngelegenheit vnd schaden gefallen getragen haben solle/vns auch denselben wo müglich/erwiedern vnnd ergäntzen wolle: können wir solche Ceremonien vnd der gewonheit nach/præsentationes vnnd erbietungen insonderlich keine obacht nemen/dieweil sie gantz vnmüglich seyn/vnd wir/leyder/biß anhero/vnd noch täglich anderst nichts/als das widerspiel in der that erfahren/daß J. F. Gn. jhre Armee nunmehr gern auß dieser Landschafft wegschaffen wolte/ist vns nicht vnbekandt/vnd geleben der einigen noch übrigen Hoffnung vnnd Zuversicht/daß vns Pestilentz/Hunger vnd Kummer/bald von einander scheiden werden.

Ob aber E. F. G. sonsten so grossen verlangen tragen/eine so gute Herberg mit der vmschmachten Armee zu quittrn/lassen wir an seinen ort gestellt/vnd sehen wir noch keinen schleunigen weg zu vnserer erledigung/als daß man solch Herrnloß flüchtiges Gesindlein frey vnd vngehindert lauffen lasse/inmassen vns dann solches vnverdencklich ist/vnd Gott vnd die Natur selbst erlauben.

Würden aber E. F. G. vnd dero Officirer vnd Soldaten nicht mit worten/besondern mit der that einhalten/aller übermuht krefftig stewren/vnd vns solches zuförderst/

gewiß-

gewißlich vnd würcklichen empfinden lassen / werden wir vns / an vnser seiten ohne fehl wol zu erhalten wissen / daß man sich mit fug nicht zu beschweren haben solte. Soltens E. F. Gn. nicht verhalten / Vnd thun vns in Gottes obsicht trewlich empfehlen / ꝛc.

E. F. Gn.
Dienstwillige
Der Graffschafft Ostfrießland verordnete samptliche Deputirte.

NB. Auß diesem der Graffschafft Ostfrießland verordneter samptlicher Herrn Deputirten Schreiben / hat neben meiner Historischen Erzehlung / der gutherzig / auffrichtig / Teutsche Leser nunmehr gnugsamlich zu vernemen / wie das Mansfeldisch / Herrnloß flüchtige Gesindlein / wie es die Herren Deputirte selbst nennen / in mehrermeldter Grafschafft Ostfrießland gehauset. Zu verwundern ist sich aber / daß der Crocodilische Mansfelder sich verlauten lassen / vnd die Herren Deputirte zu überreden sich vnterstehen dörffen / gleichsam als wann er derselben geklagte vngelegenheit vnd schaden keinen gefallen getragen hette. Reyme dich Bundschuch: Crocodilsthränen sinds / wann jhm solcher Schaden / daran er einig vnd allein schuldig / leyd gewesen seyn

seyn sollen. Dann were selbiger im leyd gewesen/
welches doch nicht / sondern nur ein Krisgurge-
lische Phrasis ist / warumb ist er nicht drauß ge-
blieben / vnd hat / wie einem Ehrliebenden recht-
schaffenē Krigsman ziemet vnd wol ansteht / sich
in eines Herrn / deren er dazumal etliche haben/
können / bestallung eingelassen? Ist es jhm leyd
gewesen / oder aber / wie er sagt / hat an jhrem der
Ostfrißländer kein gefallen getragen: Ey warumb
ist er dann daselbst so lange zeit verharret? War-
umb hat er seinē so offtmaligen versprechen nach
das Land nicht quitirt? Warumb hat er seinem
mutwilligen Bürschlin das stelen / rauben plün-
dern / Fraw vñ Jungfrawen schenden / ja gar mit
sich hinweg führen / brennen / schöne Häuser vnd
Scheuren einreissen / vnd dergleichen vnerhörten
überauß grossen verübten mutwillen mehr nicht
verboten? Ja möcht er sagen / Er hab sie von sol-
chem furore nit abhalten köñen. Wil es wol glau-
ben. Dann weil der Obrist wegen begangener sei-
ner vnzehlichen Bubenstück / beydes im gantzen
H. Röm. Reich / darauß er auch derentwegen nit
vnbillich von Röm. Key. Mt proscribirt vnd ver-
bannet worden / dann auch in andern Landen/

H wel-

welche der tyrannische Wüterich/verherget/vnd mit Fewer vnd Schwerdt verfolget/ein geringes Lob erlangt/vnd manchmal seines Namens vergessen wird/so haben auch die Soldaten nicht vil auff jhn geben/ vnd hat geheissen / QUALIS REX, TALIS GREX, wie der Herr/so ist auch der Knecht/ & SIMILIS SIMILI GAUDET, Gleich vnd gleich gesellt sich gern/sagt der Teufel zum Köhler. Scipio maior der edle Römer vnd tapffere Held / als er in Aphrica Krieg geführt / hat seine gewaffnete Kriegsleut / vnd darneben einen hohen im Meer stehenden Thurn einem guten Freund gezeiget/ vnd darneben gesagt/ keiner vnter disen allen ist/ welcher nicht/auff meinen befelch/sich von disem hohen thurn ins Meer stürtzen würde. Das war ein anzeigung guter Kriegsdisciplin/daß die Römische Soldaten/ auch mit hindansetzung jhres Lebens jhrem vorgesetzten Haupt vnd Obristen so stattlich gehorsam leisteten: Wie gehet es aber heutigs Tags zu? Auff gut Mansfeldisch/rc.

Viuitur ex rapto, non hospes ab hospite tutus.

Rauben vnd plündern ist gemein/
Vnd kan niemand mehr sicher seyn.

Noch

Noch mehr lächerlicher aber ists/daß er/Mansfelder/vnter andern weiters offtgedachtes Frießlands Herren deputirte getröstet/ er erlidenen schaden/ welchen doch fast kein König bezahlen köndte/erwiedern vnd ergäntzen wolle/ da jhme doch selbst wol bewust/ quàm sit ipsi curta suppellex/ vnd daß er keiner äckerling Eygenthumbs/ sondern nur dieses mobile noch übrig habe/ was er hie vnd dort geraubet vnd geplündert hat: Jedoch ists am besten/daß er dise clausul, (wo müglich) hinzu gesetzt. Dann weil er wol gewust/ daß es jhm/ ein so grossen vnüberwindlichen schaden zu bezahlen/ vnmüglich gewesen/ als hat er gleichsam jhrer/ der Frißländer/ noch zu jhrem vnglück spottend/mit solchem erwidern jhnen ein Reuternasen drähen wollen.

Wo jme Notho & illegitimo militi, der Fürstlich titul (welchen die von jm hochgeängstigte Ostfrießländer ohn allen zweifel nolentes volentes, vnd wider jhres Hertzen willen jhme damals zuschreiben müssen) herkomme/ ob er selbigen mit auß Böhmen gebracht/oder aber ob jm denselben etwan ein vnmündiger König/ welcher doch seinen selbst im stich lassen/ vnnd versengelt geben müssen/geben habe/ weiß ich nicht. So viel mich

aber bedüncket/so führet er nur die blossen Titul/ vnd ein ander hat das Fürstenthum̃/welchs eben so vil/als käm einer/vnd brächt mir nichts. Aber hievon auff dißmal genug/ wollen nun weiters vernemen/was jhre Mansfeldische stalnewe F. Gn. weiters vor possen angestellt habe.

Dieweil dann gehörter massen das arme Ostfrießland gantz verherget/vnd desselben Einwoner auch biß auffs marck vnd Bein von den Mansfeldischen Raubvögeln außgesogen worden/ als ist dermal eins/ zwischen den Kö: Dennemärckischen vnd anderer Herren Gesandten/ die deßwegen gehaltene Tractation nunmehr zum end geloffen/ erkant worden/ daß er Mansfelder/ gegen empfahung 300000. Brabantischer Gülden/das Ostfrißland widerumb rem̃en solte. Aber er/ Mansfelder/numehr seinen Sententz empfangen/vollbringt er noch ein Türckisch pößgen einer sonderlichen vndanckbarkeit/vnd fällt mit seinem Gesindlein dem Hochwolgebornen Grafen vnd Herrn/ Herrn Antonio Günthern/ Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst (welcher doch/ wie wir droben an seinem ort erzehlt haben/ bey J. Käys. May. vnserm allergnedigsten Herrn/sich so embsig bemühet/daß er/Mansfelder vnd seine adhærenten, perdon allergnedigst erlangen möchten/ allerhöchstgedachte Kay. M. auch derentwegen J. Kön. M. vnd hochgedachtem Grafen von Oldenburg schon allbereit geschrieben/vnd hierinn zu tractirn, allergnedigste Commission auffgetragen hatte) ins Land/ vnd lägert sich vor Jenern (weil solches von der Kön. May. in Spanien Lehenweiß herrühret) vorgebend/weil hochgedachter Graf sich vor der zeit

etwas

etwas feindselig gegen jhm erzeigt hette/ Er derentwegen sich solcher Herzlichkeit bemächtigen wolte/darauff dann J. Gn. alle jhre Vnterthanen/ dem Feind gebürlicher massen zu begegnen/auffmahnen lassen. Bey diesem aber/hat er der rauberisch Mansfelder es nit bewenden lassen/ sondern damit er ja alle Reichthumb der gantzen Welt an sich ziehen/oder aber/wo jhm ein solches nicht gelingen wolt/noch mehr Land vnd Leut ruinirn vnnd verderben möchte/ als hat er inmittelst auff das alte/ dem Ertzstifft Bremen zuständige Land an der Elbe/ gegen Holstein über/einen anschlag gemacht/ist aber durch Jhre Kön. M. in Dennemarck vnd Nider Sächsischen Crayß von seinem proposito abgehalten/ vnnd also seine heimtückische Practiken in Brunnen gefallen/vnd zu Wasser worden.

NB. Were jhre stalnewe Mansfeldische F. G. schon auch selbst mit hinein gefallen vnd darinn gar ersoffen/were solchs kein grosser Landschad/ sonder wol etwas werth gewesen/doch wer weiß zu was vor gattung eines Todts er prædestinirt ist? Tyranni enim plerunq; malâ morte moriuntur. Hoc est: Diese Tyrannen sterben keines guten Todts. Vnd ob sie schon bißwiln der zeitlichen straff entgehen/ jedoch können sie der ewigen im geringsten nicht entfliehen.

Dieweil dann seiner Ehrnv. der poß diß Orts nicht angangen/ als hat er die Schnaupffen einziehen/ vnd damals den bey Jhrer Kön. May. vnd dem Nidersächsischen Crayß verdienten vnwillen vor die Werck selbsten nehmen müssen.

Es hat aber dieser mit einem Saulischen vnruhigen Geist besessene Mansfelder darumb nicht still sitzen können / sondern / hat / neben Hertzog Christian von Braunschweig / etwas anders (jedoch / wie er allzeit im brauch gehabt / nichts guts / derowegen es auch über jhn außgangen) vorgenommen / ist aber durch solchen anschlag fast die gantze Mansfeldische Armee geschlagen vnnd zertrennet worden. Wie wir auß folgendem Schreiben vernemen werden.

Copia eines glaubwürdigen Schreibens auß Cloppenburg / im Stifft Münster / deß Mansfelders vnter handen habende Armee / vnd deroselben fast gäntzliche zertrennung betreffendt.

DEmnach der Mansfelder anderst nicht vermeynet / als das Keyserliche Kriegsvolck were nunmehr mehrertheils avocirt, als hat er / neben Hertzog Christian von Braunschweig / sein Heil noch ein mal in die Stiffter Münster / Oßnaburg / Minden / vnd ferner auch in das Reich selbst versuchen wollen (inmassen deß Mansfelders an Obristen Limbach sud dato den 18. Decemb. gethanes vnd interceptirtes Schreiben außweiset) zu dem ende er deß Lymbachs Regiment vorauß geschicket / vmb die Passagie zu eröffnen / welcher auch den 19. Decembris dieses ablauffenden 1623. Jahrs / das Städtlein Frieß Oyta inn dem Stifft Münster / darinnen ohngefehr zweyhundert Keyserische Soldaten zu Fuß gelegen / durch einen Drommelschläger aufffordern lassen. Weil jhnen aber nichts anders / dann Kraut vnnd Loht præsentirt worden / als haben sie selbige Nacht zwey: vnnd folgenden Morgen vmb 8. Vhren einmal gestürmet:

met: sind aber glücklich abgeschlagen worden / also / daß sie mehrer succurs erwartet.

Inmittelst sind noch 300. Keyserische Soldaten in das Städtlin kommen/vnd ist der Obrist Erwitte mit seinem Regiment vnd zugeordnetem Fußvolck auff den H. Christabend durch Cloppenburg nach dem Feind hinan marchirt/vnd denselben im Dorff Oldenoyta/gleichwol in armis(weil er dessen avisirt gewesen) befunden / allda eine zeitlang scharmutzirer. Endlich aber hat das Mansfeldisch Volck das Dorff / nach dem er dasselb zuvor in brand gesteckt / verlassen / vnd sich auff den Kirchhof / darumb ein hohe starcke Mawren geführt gewesen/reteriren müssen / sind aber vnter dessen der Mansfeldischen über 150. tod blieben/ 100. oder mehr in Morast/vnd das Oldenburger Land gelauffen auch bey 100. gefangen bekommen/darunter ein Capitäin/genannt Schilder von Essen vff der Schur / vnnd Wichart Suirbeck von Zutphen/ Leutenant vnter Lawiegs Regiment/so das Ampthauß Cloppenburg abgebrandt / welcher selbigen tags naher Wildeshausen geführt worden/ dabey es auch selben tag verblieben.

Folgenden S. Stephans tag hat man alle Friß Oytische Wagen vfferbottet/nacher Olden Oyte mit einem kleinen Stücklein geführt/in meynung/dieselbe Wägen mit Mist zu beladen/welche die bereits gefangene Mansfeldische zur Kirchmauren anziehen/das Volcks alles in Bataglia gesetzt/vnd zu stürmen anfangen sollen. Als aber solches der Feind gesehen/ hat er alsobald einen Trommelschläger mit jhrer Capithäynen einen herauß geschickt/vnd vmb Gnad gebeten/darauff ist jhnen gegen überlieferung 15. schöner Fähnlin/aller jhrer Gewehr/vnd Pagagi, ausserhalb der Obristen Reitpferd/ Gnad von den Käyserischen zugesagt worden. Nach welchem das

Key-

Keyserl. Kriegsvolck vnd Fußvolck einer: Reuter anderseits/ in allem wol 3000. Mann starck/ naher zum Kirchhof in Battaglia geführt/so fort der Obriste Limbach/vnd dessen Obriste Leutenant Bellersheim/ ein junger Graf von Solms/ auch Obrister Lawich herauß kommen/welche der Obrist Erwitte Herr Witzleben/obrister Leutenant der Reuterey/Hauptman Quelacker/ vnnd obrister Leutenant Caspar von Hegen empfangen. Vnter andern hat sie der Obrist Erwitte/wegen zu Olden Oyta zugefügten Brands/ heßlich außgemacht/ vnd also sie/neben andern Officirern vnd Soldaten/naher Frieß-Oyta verwahrlich hinführen lassen. Es berichten die Gefangene/daß es nunmehr mit dem Mansfelder gethan/ weil jhme nur 2. Regiment zu Fuß/ deren eines ohngefehr 150. vnd das ander in die 700. Mann starck seyen/darzu seyn 30 schwache Compagnien Braunschweigischer Reuterey noch übrig/vnd 4. Regiment/als nemlich Limbachs/Lawichs/ Goldsteinisch vnd das Mansfeldisch rohte Regiment zertrennet/ vnd über die 1000 gefangen: dardurch sein/Mansfelders Armee gantz zerbrochen vnnd herunter seyn soll. Hertzog Christian von Braunschweig soll gewißlich vff Christag mit einer Gutschen vnd 50. Pferd zu Delmenhorst ankommen seyn/ in willens/ sich naher dem Land zu Braunschweig zu begeben.

Hieentzwischen hatte der Mansfelder an Limbach geschrieben/er solte sich frisch halten: Er wolte jhn dieser tag/den 26. huius entsetzen. Es haben aber die Keyserische den Boten auffgefangen; Wollen nun die Namen der gefangenen Befelchshaber anhero setzen.

Kur-

Kurtze Namensverzeichnuß deren inn Olden Oyta gefangener Mansfeldischer Obristen vnd anderer Officirer.

Obrister Limbach.
Obrister Leutenant Johan Jobst von Bellersheim.
Obrister Leutenant Eusebius Lauwich.
Obrister Leutenant Adrian Meppel.
Arnold Kermeß Major.
Hans Henrich Krip Reformiter Major.
Hans Albert Graf zu Solms Capitain.
Cornelius Kalckofen Capitain.
Hans Paul Wetzenbach Reformirter Capitain.
Antonius Wesel Capitain.
Abraham Hamers Capitain.
Jacob Vogelgesang reformirter Capitain.
Joh. Georg Schiller Capitain.
Reinhard von Krummel Capit.
Arand von Meppel Capitain/ sol todt seyn.
Capitain Moritz.
Capitain Jacob.
Hans Daniel Schors Leutenant.
Hans Wolff Rensbeck Leuten.
Albertet Butienter Leutenant.
Adolff von Vlfft Leutenant.
Fritz von Goßlar Leutenant.
Wichart von Süerbeck/ist naher Wildeshausen gefänglich geführt worden.
Jacob Tubarff Schotsmann Leütenant.
Thomas Middeldum reformirter Leutenant.
Arend Siedenbusch Leutenant.
Daniel Cardin von Limbach/ Leutenant/ꝛc.

Fendrich.

Georg von Lowigk.
Reinhart Printe.
Gerd Mühler von Eldenburg.
Pierre de Ienes.
Alexander Narren Schotsman.
Adrian de Lahe, reformirter Fendrich.
Peter Ramberg.
Paulus Laus.
Caspar Grönewalt.
Sergianten sind 11. gewesen/ deren Namen eilferigkeit wegen/ man dißmals nicht haben können.

Nach glücklich-erlangter dieser Victorien sind die Anholdische Soldaten hauffen weiß vber das Eiß in Ostfrießlandt gelauffen;

sen / haben der Mansfeldischen viel erlegt / gefangen / vnd also gute Beuten gemacht. Dieweil mir auch inmittelst / von erst erzehlter der Mansfeldischen bessere Information vnd vnderrichtung zuhanden kommen/als hab ich auch selbige dem guthertzigen Leser gern vnd willig mittheilen wöllen. Es sindt aber in solchem Handel nicht allein vorerzehlte Obristen allein / sondern auch 10. Hauptleut / alle anwesende Officirer / vnd in die 600. Soldaten gefangen worden. Die Fahnen / welche die Mansfeldische dazumal im stich lassen müssen/ sind von Doppeldaffet / vnd darunter vier rohte / auff Niderländisch Manier mit blawen flammen / formirt gewesen / in welchen eine Seul/vnderhalb ein Hand/so ein Schwert in die Seul stechen wil/ neben diesen mit Golt geschriebenen worten IE LE SVSTIENDRA, gestanden. Die vbrige Fahnen sind gelb:vnd goltfärbicht/ in einem ein geharnischte Jungfraw / mit dieser vberschrifft / REVIRESCIT, gesehen worden. In der 6. stunde ein geharnischter Mann / betende/ deme IEHOVAH in der wolcken erscheinet / mit diser vberschrifft: A & O VICIT. In der 7. sahe man einen geharnischten Reuter vnnd Pferdt mit dieser Vberschrifft: PRO PATRIA MORI DVLCE ET DECORVM EST. In der 8. ein grosser ring mit einem grossen Diamant/welchen 2 händ halten mit diser vberschrifft: NEC IGNI, NEC FERRO CEDO. In der 9. welche doch allerdings zerrissen/erscheinet/als ob der Fortunæ Figur darob/vnd 4 gekrönte Jungfrawen auff:mitten / vnden / vnd auff den Seitten sitzende / gemahlet seyen. In der 10. ein grosses Schwerdt / mit Lorberblättern vmbwunden / mit dieser vberschrifft. DVCE DEO, FERRO COMITE. In der 11. ein Pelican in einem krantz/welcher sich in die Brust beist / mit dieser vberschrifft: QVOD IN TE, POST ME. In der 12. ein grosser Krantz/darin geschrieben stunde: CHACVN CHACON. In der 13 sahe Man ein geharnischte Hand / mit einem blosen Schwert auß den Wolcken herreichende / mit diesen Worten. FIAT IVSTITIA ET PEREAT MVNDVS. In der 14. wurde gesehen ein Oelzweig mit dieser vberschrifft: MONTOVR VIENDRA. In dem 15. Fähnlein sahe man einen Storck/so in einem hälsichten glaß

etwas

etwas zu essen hatte / vnd lude darzu den Fuchs zu gast / mit dieser v-berschrifft: ALO PARENTEM. Diese ordentlich nacheinander erzehlte Fahnen / sind beneben 36. der vornembsten Manßfeldischen Obristen vnnd Officirern / dem Graffen von Anholt naher Wahrendorff von Frieß Oyta gelieffert / vnd / dieser Manßfeldischen Niederlag wegen / jhre Excellentz Herr General Graff von Tilli also bald avisiret worden. Worauff dann deß Manßfelders vbrige Armee sich sehr verlauffen / viel Compagnien haben auch jhren Rest begehret. Welche: auff abdanckung / naher Hauß vnd in anderer Herren dienst sich begeben. Theils sind nach einem anderen Musterplatze vnd sonderlich in Franckreich / daselbst jhre Königl. May. viel Volcks / zu was end ist vnbewust / werben lassen / verwiesen worden. Mit den vbrigen vnd geübtesten aber hat sich Manßfelder in Holland retiriret. Darüber dann die in Ostfrießland / sonder allen zweifel / also sehr erschrocken / als wann einem Esel ein Sack Mehls entfallen were.

NB. Ich hab wol gedacht / auch droben vnter andern angedeutet / Manßfelders Krug dermal eins so lang zum Brunnen gehen werde / biß daß er einmal zerbreche. Ob nun wol jn selbst das Vnglück dißmal nicht / sondern vornembste seine Obristen / Officirer vnd Soldaten betroffen: so mach er jhm derowegen nur keine gedancken / daß er derentwegen exempt vnd semperfrey seyn werde / vnd hat jhn Gott der Allmächtig als ein gütig: barmhertzig HErr / welcher den Todt deß Sünders nicht begehret / sondern daß er sich bekehr / vnd lebe / durch diese der Seinigen Niderlag / Captivitet / vnd Gefängnuß erinnern wollen / woferꝛ er nicht hinfüro von dergleichen Hostiliteten / als Morden / Rauben / Plündern / Brennen vnd zerstören (wie er hie in Ostfrießland / vnd zuvor in Böheim / in der Vnderpfaltz / zuforderst aber im Elsaß gethan / vnd also beydes Land vnd Leut in das eusserste Verderben gestürtzet hat) ablassen werde / Er jhn dann mit viel grösserer Straff / als hie diese seine Obristen / heimsuchen wölle. Es wöllen aber von

diesem anschlag / vnd darauff erfolgenten der Seinigen Niderlag/etliche discurriren/das er Manßfelder(als welcher wol gewust daß er das Volck nicht zahlen können / vnnd also der nächst vnd beste Weg were / wann er solches theils jhm vom Halß schaffe vnd auff die Fleischbanck lifferte) solches mit gantzem fleiß gethan habe:welches auch nicht so gar vnglaublich: Dann was fragen solche Kriegsgurgeln nach anderen Köpffen / wann sie nur die jhrige gantz behalten / vnd auß der schlingen zihen können.

Nulla fides pietasque viris, qui castra sequuntur:

Vnd hat bey jhm/Mandsfeldern/geheissen/Proximus egomet sum mihi:Das Hembt ist mir näher/als der Rock. Nun wolan dem seye nun wie jm wölle. Gott als ein gerechter Richter/stehet der gerechten Sachen bey/vnd wil nicht/das / durch so wenig Auffwigler vnd Proscribirte Aechter/das H. Röm. Reich zestöret/ sondern noch ferners bey ruhigem Wolstandt erhalten werden solle. Darzu dann der getrewe GOtt gnädiglich verhelffen/ vnd den langerwünschten Frieden vns vätterlich widerumb bescheren wölle.

Nam:

Nula salus bello, Pacem te poscimus OMNES.

E N D E.

Beylagen ad Acta Mansfeldica,

Darauß deß Manßfelders langgeführte Intention zu spühren ist.

Discurs

Von zerrüttem vnd perturbiertem Zustand deß H. Römischen Reichs.

DEmnach günstiger Leser/ der von Keyserl. Majest. jüngst gehaltene Reichstag/ im Jahr der weniger Zahl 608. ohne Frucht vnd Nutzen/ fast gleich zu anfang/ vnglücklich zerschlagen/ vnnd die nechst angesetzte Reichsversamblung deß Jahrs 1613. mit ebenmässiger fast gantz keiner/ oder ja geringer Hoffnung eines Nutzes oder Effects/ zu bequemer Zeit verschoben/ ist ausser allem Zweiffel/ es werde jhm niemandt die Vrsach eines so außsehenden vnglücklichen Verlauffs vnd verderbten Zustandts auff sich zu nemmen/ oder verweisen zu lassen/ gestatten/ sondern viel mit allen Kräfften/ durch allerhand wahrhaffte vnd gesuchte Scheinvrsachen viel mehr dasselbige auff andere zu verweisen/ vnd seine gegen jre Keys. May. vnd das H. Römische Reich hochgerühmten Gehorsam/ Trew vnd Auffrichtigkeit zu rühmen vnd anzuziehen/ sich vnterstehen.

Damit dann die jenigen/ welche gemeiner Reichshandlungen/ vnd dergleichen vorgelauffenen Geschichten/ weniger kundig/ hierdurch hinders Liecht geführet/ die benachbarte Christliche Potentaten/ Könige vnd Fürsten/ bey welchen solches zum aller ehesten müglich zu vnderbawen/ in widerwertige Gedancken oder Argwohn gebracht/ vnd dargegen derselbe so viel mehr jhme benommen werde/ haben wir auß sonderlicher redtlicher Auffrichtigkeit vnnd Liebe zur Warheit/ den eigentlichen Vortgang vnnd Beschaffenheit berühr-

er gehaltener Reichs-Versamblungen kürtzlich/doch ohne einigen Falsch vnd Vnwarheit zu beschreiben/vor nutzlichen ansehen.

Zu besserem Verstand aber desselbigen vorher vermeldten wöllen/ daß die jetziger Zeit im H. Röm. Reich noch schwebende/vnd noch herfürquellende Vnruhe/ Streit vnd widerwillen/darauß jren Vrsprung vnd Hauptvrsach genommen/in dem durch die Mißhelligkeiten in der Religion auch der Fürsten vnd Stände Gemühter altetirt/dannoch gleich wie zuvor ein eintzige Glaubens Bekandnuß/also auch ein eintzig Recht vnnd Satzung deß Römischen Reichs ein eintziger vnd einträchtiger Verstandt desselbigen/nach dessen Außweisung/ohne Ansehung der Person/Gerechtigkeit gehandthabet/ vnd jeden nach Verdienst absolviret/oder im Gegentheil bestrafft worden.

Nach dem aber von vngefehr dem Jahr Christi 1520. hero Martinus Luther/ seine newe Lehre allenthalben im Römischen Reich eingeführt/vnd etliche Weltliche Fürsten jhme beypflichtig gemacht/ ist allgemach der Respect vnd Gehorsam gegen dem jenigen/was so so wol von gemeinen Rechten/als auch das jenige/so durch Weyland die vortreffliche Römische Keyser/Carolum IV. in der Keyserl. Güldenen Bullen/im Jahr 1356. Friderichen dem Dritten/im Jahr 1442. in deren zu Franckfurt auffgerichten Reichs Reformation/deren durch Maximilianum I. im Jahr 1495. zu Augspurg publicierten Declaration vnd Erklärung/auch im Jahr 1500. vnd andern vnterschiedlichen Keyserlichen Landfriedens Ordnungen vnd Constitutionen gefallen/also daß dieselben zu rück gesetzt/je ein Theil den andern vberfallen/vnd angegriffen/vnd solchem einreissenden Vnglück der hochlöblichste Keyser Carolus V. erstlich zu Wormbs im Jahr 1521. nachmals zu Augspurg 1525. zu Speyer deß Jahrs 1526. beyder Orten durch Jhrer Majestat Statthalter König Ferdinanden/wie auch an gedachtem Ort im Jahr 1529. zu Augspurg im 1530. Jahr/vnd nachmals vnterm Römischen König Ferdinando zu Speyer im Jahr 1542, 1544. vnd auch andern mehr gehaltenen Reichstägen vnd Versamblungen/als er gesehen daß die Vrsach vnd Anfang solcher Mißhelligkeiten auß Einführung der Religions

gions Enderung hergeflossen / mit höchstem Ernst vnd Fleiß sich dahin bemühet / wie solchem gestewret / vnd die Stände widerumb inn das vralte Vertrawen / Einigkeit vnd Friede gesetzet werden möchten: wie dann zu solchem ende das Concilium zu Trident vnd vnterschiedliche Colloquien / sonderlich im Jahr 1557. zu Wormbs angestellet worden / welche auch zweiffels ohne zu dieses Hochlöblichen Keysers belieben außgeschlagen / wann die Gegenparthey auff solchem Concilio erschienen were: deßgleichen auch wann sie mit den Sächsischen Legaten / daß nemlich die Vnterredung allein zwischen den Catholischen vnnd der reinen vnverfälschten Augspurgischen Confessionsverwandten / vorgenommen / die andern Sectirer aber/wie hievon accordiret / einmütiglich darvon außgeschlossen seyn solten/hetten eingestimmet.

Dieweil aber solches alles vergeblich abgelauffen/ vnd die Gemüter der Reichs Glieder je länger je hefftiger gegen einander verbittert/ wolte es mit weiterm dissimuliren vnd verbergen nicht außgerichtet seyn/ sondern liesse sich viel mehr alles zu offenlichem Kriege vnd Vberfall ansehen / wann nicht J. K. M. Carolus V. die Protestirenden / mit grossen Gnaden vnd Freyheiten begabet / die Catholischen aber jre Forderungen / so sie wegen einnehmung der Geistlichen Güter gegen jnen gehabt/fallen lassen / vnd damit jren vorgefasten Grim gemiltert / vnd zu rück gehalten hetten.

Vnd zwar hatten damals etliche der Protestirenden Stände etliche alte deß H. Reichs Bisthumben/ Stiffte/ vnd andere Kirchengüter / so von den Catholischen / zu Gottseligem Gebrauch gestifftet / wider die außtrückliche Verordnungen deß Prophanfriedens/ als in welchem solches außtrücklich verbotten / zu sich gezogen / welche die Catholischen widerumb einzuraumen / begehrten / vnd zu solchem Jhre Keyserl. Majest. Hülff vnd Beystand erforderten. Demnach aber die Protestirenden zu solcher Restitution keines wegs verstehen wolten / vnd zu besorgen / es möchten / wann derwegen die Forderung zu entlichem Außspruch gebracht / allerley gefährliche Enderungen vnd Aufstände im H. Reich dardurch erregt / dem Erbfeinde desto geringern Abbruch von der Keyserl. Majest. beschehen können/

 als

als würden die Catholischen auff dem zu Regenspurg Anno 1541. in Hoffnung folgender vollständiger Vergleichung dahin beweget / daß sie alle Rechtliche Proceß vnd Forderung / so sie wegen Einzieh- ung der Geistlichen Güter am Keyserl. Cammergericht angebracht/ biß zu einem allgemeinen / oder National Concilio/ darauff die Zwi- spalt der Religion möchte verglichen werden/eingestellet/ da dann die Keys. Majest. die vertröstung gethan / daß sie auff vorgehende Com- mission einen Vnterschiedt zwischen Prophan vnd Religions Sa- chen/statuiren vnd erkennen wolte. Deßgleichen würde auch mit bey- dertheils Religionsverwandten Verwilligung dahin geschlossen / es solte bey Vermeydung der Pöen deß Friedbruchs / kein Theil wegen der Religion beleidigen/verunruhigen / seiner Güter vnd Possession entsetzen / sonderlich aber die Geistlichen hinfüro bey jhren Gefällen/ Einkommen vnd Gütern ruhiglich gelassen werden solten. Als nun dieses die Protestirenden der Gestallt erlanget / haben sie so bald das vorstehende Concilium zu besuchen offentlich recusirt / vnd die Ca- tholischen/ obgedachte Sperrung der Cammer Proceß auff fünff jahr lang zu prorogiren gedrungen/ wie auß dem zu Speyer auffgerich- ten Receß im jahr 1542. zuersehen.

Vnder dessen celebrirte die Keys. Mey. die Stände in Gehorsam/ vnd von weiterer vnruhe abzuhalten / etliche vnterschiedliche Reichs- täge vnd Versamlungen/wurden auch sonderlichen zu versicherung der Geistlichen folgende Assecurations Puncten zu Speyer im jahr 1544. beschlossen.

Daß nemlich kein Stand den andern zu seiner Religion zwingen/ oder seine Vnderthanen von gebührlichem Gehorsam vnd Vnter- thänigkeit gegen seine Obern / abtrünnig machen / oder jhnen wi- der jhre Oberkeiten patrociniren / vnnd die hülffliche Handt bieten solte.

Daß die Geistlichen jhre Einkommen/ Gefäll/ so sie vom Reichs- tag deß Jahrs 1541. vnd bißhero / in Posseß gehabt / vngeschmälert/ ruhiglich behalten/besitzen vnd geniessen solten.

Damit auch wegen der Geistlichen Güter weiter Streittigkeit vnnd Vnwillen zwischen den Ständen verhütet würde / sollen die

Geist-

Geistlichen Stiffte/Klöster vnd Häuser/welcherley Religion dieselben zugethan/jhre Possessionen/Güter/Gefäll vnd einkommen/ob sie gleich in anderer Herrschafften gelegen/keines wegs entsetzet/oder einbehalten werden/also daß hinfüro einem jeden Collegio/Stifft/Prælatur/Klöster/Hospital/Kirchen/oder Geistlichen Hauß/welcher Orten die auch gelegen/jhre Güter/Einkommen vnd Gefäll/ohn einige Verweigerung gereichet/vnnd zu solchem von andern Ständen/vnangesehen der widerigen Religion alle Beförderung vnd Hülff erzeiget werde.

Die Geistliche Fürsten aber/vnd andere Stände/so niemandt andern/als dem Reich/ohne Mittel vnterworffen/solten/zu sampt jhren Gütern in diesem nicht begriffen seyn/sondern denselbigen/welcher Orten dieselbige residiren möchten/jhre Einkommen frey/vngehindert gereichet werden.

Deßgleichen solten die Prælaten/Ordens-vnd Geistliche Personen/welche wegen Enderung der Religion/jhre Residentz vnd Hofstatt verändert/vnd in anderer Stände Herrschafften sich begeben/deren Güter/so zu jrer Stifftern Kirchen vnd Klöstern (ob sie gleich vnder andern frembder Herrschafft gelegen/vnnd derer Posseß vnd Besitz/sie von gedachtem jahr 1541. vnd bißhero eingehabt) geniessen vnd nutzen/biß zu vergleichung deß Religionsstreit.

Jedoch aber mit dem Anhang/daß den Landfürsten/oder Landherren/darunter die Güter gelegen/jhre Recht vnd Forderungen/wegen derselben/wie sie dieselben vor erstandener Religions Spaltung gehabt vnd genossen/verbleiben vnd gelassen werden.

Von diesen Gütern Einkommen vnd Gefällen solten die Pfarren/Kirchen/Schulen/Allmosen vnd Hospitaln/wie im jahr 1541. im gebrauch/also auch nachmals/ohne Entgeltnuß der Religion/erhalten werden/wann aber wegen der Geistlichen allbereit eingezogenen/oder streitigen Güter/einige Vergleichung vnd Verträge auffgerichtet/oder nachmals auffgerichtet würden/solten dieselben in jhren Kräfften verbleiben.

Die Streitigkeiten wegen Erhaltung der Pfarren/sollen durch die von beyderseits erwehlte Schiedsleut/entweder gütlich vertragen/

oder von den Keyserl. Commissarien summatim entscheiden werden/ also daß entzwischen niemand der Vrsachen seiner Possession entsetzet/oder mit Arresten beschweret werde.

Es sollen auch kein Klöster oder Kirchen abgerissen / oder zerstöret werden.

Vber dieses/vnd jetztgemeldte Constitution/sollen alle Geistliche/ sie seyen gleich der Catholischen / oder Augspurgischen Religion zugethan/allen vnd jeden jhren Gütern / Possession/Zinsen/Gefällen/ vnd Einkommen / wie sie dieselben obgedachtem Jahr 1541. besessen/ frey geniessen / besitzen vnd gebrauchen / auch der Catholischen angefangene Cammerproceß / vnd andere Edicten vnd Mandaten suspendiret seyn.

Deßgleichen solte das Keyserl. Cammergericht/ohne einigen Respect der Religion verfahren.

Diese Satzungen nun / so von den Ständen auffgerichtet / mit den Eyden bekräfftiget / vnd vnder der Authoritet der Keys. Majest. publiciret (ob gleich die Catholischen wegen widerholten Stillstands der Cammerproceß / vnd Recessen / mercklich lædirt) würden billich approbirt/ wann sie von dem Gegentheil in acht genommen / vnd nit die Geistlichen Güter/wider Recht vnd Jnhalt der alten Stifftungen/ zu böser Consequentz vnd Nachfolge den Leyen außgetheilet / vnd gleichsam mit Recht zuerkannt worden.

Vnangesehen aber dieses alles / haben die Catholischen/ in Hoffnung künfftiger Einigkeit alle zu leichtlich glauben zugestellet / vnnd dardurch zu mehrer vnd grösserer Bewegung Vrsach gegeben / daher dann alles was darauff zu Wormbs im Jahr 1545. von Anstellung eines Colloquii, zu Augspurg / von dem Concilio, vnd darzu nohtwendiger Assecuration vorgenommen / ohne Effect verblieben / vnd der Key. May. durch solches auffschieben / vnd außflüchten / zu folgendem Edict / der spolierten Geistlichen Kirchengütern zum besten Vrsach gegeben worden.

Wir wollen vnd söllen/vermöge vnser gethanen inständigen Keyserlichen Verheissung / auff anruffen (der Catholischen) Stände (welche als beschwert / anders nichts dann Rechtliche Hülff begehren)

ten) wegen der von dem Gegentheil eingezogenen geistlichen Jurisdiction vnd Gütern / vnsere Commissarien abordnen / welche durch gütliche Mittel solche Irrungen hinlegen / oder wo dieses nicht statt haben kan / wollen wir der gestalt verfahren / daß einem jeden Recht verschaffet / vnnd die Spolierte / oder Beleidigte / ohne jemandts (rechtmässige) Beschwerungen widerumb mögen restituiret werden.

Welches dann an sich selbst ein rechtmässiger Außspruch / da Key. Majest. wann nicht der Gegentheil auch dieses / wie zuvor die vorgehende Satzungen / eludirt vnd zu nicht gemacht hette / wie hernach zu sehen.

Wann aber folgends / vnd im jahr 1551. zu Augspurg / zu vergleichung beyder Religionen vergebliche Mittel vorgenommen / wollen wir allhie weitläufftiger nicht vermelden / allein außgesetzt die Religion / kam es im Jahr 1552. zu dem Passawischen Vertrag (oder vielmehr Passawischen Zerrüttung) dardurch die jenigen allein in Sicherheit gesetzt / so denselben angenommen (wie der Inhalt desselben vermag) was aber einmal mit belieben angenommen / sol billich auch ins künfftig ebenmessig beliebet werden.

Es wurde aber damals vnter andern tractirt / wie die getroffene Friedenshandlung widerholt / vnnd was von den Ständen wegen deß Religionsfriedens auff nechstkünfftigem Reichstag geschlossen würde / von männiglichen stet vnd vest würde gehalten vnd nachgelebet / auch dem Keyserl. Cammergericht anbefohlen / den jenigen / so wider diese Vergleichung beschweret / ohne Ansehung der Religion / zu seinem Rechten verholffen zu seyn / wurde auch damals die Gedächtnuß der Heiligen / auß dem gewöhnlichen Eydschwur außgelassen vnd verändert.

Deßgleichen haben sie jhnen auch die Keyserliche Versprechung / vom Teutschen Geblüt geborne / vnd der Teutschen Geschäffte verständigen in dem Keyserlichen Hofraht zu verordnen / jhnen belieben lassen.

Auff diese vergleichung / als den Catholischen gleichsam aller Gewalt gebunden / ist endlich im Jahr 1555. (vmb welche Zeit vor hun-

derj

dert jahren die berühmbte Statt Athen ein Mutter aller Künste/von Mahomethe dem II. dieses Namens/vnd Achten Türckischen Keysers erobert/vnd zerstört worden) damit das H. Reich Teutscher Nation damal eins von den hochbeschwerlichen innerlichen Zwyspaltungen widerumb auffgerichtet würde/der hochbeschreyte vnd noch wärende Religionsfried auffgerichtet/vnd publiciert worden/dessen vornembste Püncten/dieweil er vnaufflößlich/vnd in ewige zeit währen solle/wir anhero setzen wollen.

Wurden demnach widerumb die Vergleichung beyder streitiger Religionen/wider den Passawischen Vertrag/zu rück gesetzet/vnd zu Widerbringung gemeiner Ruh vnd Frieden in vnserm geliebten Vatterlandt/durch Keys. Majest. vnd aller Stände deß Reichs geschworne Capitulation folgende Religionsfrieden auffgerichtet.

Daß nemlich niemand den andern in dem H. Röm. Reich mit Krieg angreiffe/vberfalle/oder etwas feindlichs durch sich selbsten vornehme/oder mit raht vnd that dergleichen etwas vnterstehen/sondern viel mehr samptlich mit gemeinem Raht vnd freundlichen willen/der Einigkeit gegen einander sich befleissigen/auch keiner dem andern/so rechtliche Erörterung zu tragen erbietig/mit Sperrung der Proviant oder Commercien/oder Einziehung seines Einkommens hindere vnd belästige.

Es sollen auch Key. Mey. vnd die Stände deß Reichs/keinen der Augspurgischen Confession verwandten Stand wegen der Augspurgischen Religion/mit Gewalt oder Krieg vberziehen/beleydigen/oder von solcher Confession/Lehr/Ceremonien/vnd Kirchengebräuchen/so sie in jhren Landen eingeführet/oder einführen wöllen/bevahten/mit Mandaten/oder in andere wege belästigen/sondern bey solcher Confession/vnd deren Vbung in jren Gütern vnd Rechten/frey vnd vnverhindert geruhiglich verbleiben lassen.

Dargegen sollen der Augspurgischen Confessions verwandten Stände/der Key. May. Churfürsten/Fürsten/vnd andere Stände deß H. Reichs/so der vhralten Catholischen Religion zugethnn/sie seyen Geistlich oder Weltlich/zu sampt jhren zugehörigen Capituln/vnd andern Geistlichen vnd Ordenspersonen/vneracht/welcher Orten

ten dieselbigen sich nider gelassen / bey jhrer Religion vnd Kirchenge-bräuchen/Ceremonien/Rechten/Einkommen / Prębenden/ Zehenden / ohne einige Verunruhigung / frey sicher verbleiben lassen / vnd darinnen jhnen so viel mehr Hülff / dann einigen Gewalt erzeigen / vnd in allem was deß H. Reichs Ordnungen / Constitutionen / vnd Prophanfrieden/sich verhalten / bey Keyserlichen / Königlichen vnd Fürstlichen Würden vnd Ehren/ auch bey vermeydung der Pœen/ so der Religion / vnd Prophanfriedens Constitution einverleibet.

Dargegen sollen alle die jenigen / so weder der Catholischen noch der Augspurgischen Confession/wie dieselbe im jahr 1530. vbergeben/ zugethan/dieser Gutthaten vnd Gnaden keines wegs fähig/ sondern gäntzlich darvon außgeschlossen seyn.

Die Ertzbischoffe/Bischoffe / Prælaten / vnd ander Geistlichen/ so von der Catholischen Religion abtretten/sollen zu gleich von jhren Beneficien/Pfründen/(doch ohne verringerung jhrer Eltern) abstehen/vnd den Capitularn/ oder welchen solches von Recht / oder Gewonheit wegen gebüret/ ein andere Catholische Person an deren statt zuerwehlen/ frey stehen/die Fundation/Wahl/Præsentation / Confirmation / Gewonheit Rechten/vnd Güter frey vnverhindert behalten vnd geniessen sollen.

Die Collegia, Klöster vnd andere Geistliche Güter / so von etlichen Ständen / vnd jhren Vorfahren eingezogen / zu Gottselichem Gebrauch angewendet / wo fern sie nicht andern Ständen zugehörig / oder zur Zeit deß Passawischen Vertrags / oder hernach von Geistlichen besessen vnd genutzt worden / sollen vnter dieser Friedenshandlung begriffen seyn / vnd an jhren Orten verbleiben / solle auch derowegen einige Rechtliche Forderung vnnd Klage nicht verstattet: wie auch von dem Keyserlichen Camergericht niemand Proceß darüber erkennet werden. Die Geistliche Jurisdiction (doch eines jeden Einkommen / Zehenden vnnd Rechten vnverletzt) sollen gegen der Augspurgischen Confessions Verwandten / Kirchengebräuch / Ministerien vnd Ordnung / so allbereit angeordnet / oder noch angeordnet werden/ biß auff ein vollkommene Vergleichung deß Religionsstreit/nicht verübt/sondern mehrgedachte Augspurgische Confession/

 vnder

vnder dessen frey / vnverhindert / doch in andern Fällen vorbehalten werden.

Es sollen auch den Catholischen Ständen ire Einkommen / Renthen / Zehenden / frey verbleiben / doch dem Weltlichen Magistrat vnd Oberkeit / darunter die Güter gelegen / jhre Jurisdiction / Nutzen vnd Recht / so sie vor entstandenem Religionsstreit gehabt / vnverhindert gelassen werden. Von diesen Gütern mögen den Ministeria / Pfarren / Kirchen / Schulen / Allmosen / Hospitalen / wie vor diesem / also auch hinfüro / ohne vnterscheid einer / oder der andern Religion / Vorsehung / vnd die Notdurfft gereichet werden.

Wann hierüber Streitigkeit vorfallen möchte / sollen die streittigen Partheyen Schiedsleut erwehlen / welche jhr Vorbringen summarie erkennen / vnd darüber innerhalb 6 Monaten einen Außspruch thun sollen.

Vnter dessen solle die beklagte Part / jhrer Posseß keines wegs entsetzet / oder darinnen turbiret / auch nicht weniger / dann sie vor Alters auß dem Einkommen zu dem Ministerio gereicht / biß zu Ende der Streitigkeit reichen.

Es sol auch kein Standt deß andern Vnderthanen zu seiner Religion dringen / abziehen / oder gegen seiner ordentlichen Oberkeit darinnen vertheidigen vnd beschützen / doch hierinnen die ordentliche gebürende Schutz vnd Schirmsgerechtigkeit außgesetzet.

Es sollen der Keys. Majest. vnd der Ständen Vnderthanen frey vnd bevor stehen / mit jren Haußgenossen vnd Angehörigen / der Religion halben / nach jhrem belieben an ander Ort sich zu begeben / vnd jhre Güter zuverlassen / wann sie wegen jhrer Leibeigenschafft vnd gebürenden Abzugs sich mit jrer Oberkeit abgefunden / doch den Herrn sie frey zu lassen / vngehindert seyn. Dieser Frieden nun / so zu Auffhebung aller Vneinigkeit / zu Pflantzung gemeiner Wolfahrt / vnd Auffhebung der Religions Streitigkeiten / biß zu endtlicher Vergleichung derselben / im H. Reich auffgerichtet / solle von männiglichen stet vnd vnverbrechlich gehalten / vnd alles seines Jnhalts gelebt werden. Wann aber auff einem General / oder National Concilio / Zusammenkunfft / Gespräch / oder andern Reichshandlungen solche

Streitigkeiten nicht können gäntzlich werden / solle nichts desto weniger dieser Friedensschluß auff allem Fall stet/vest/vnd vnverbrechlich zu ewigen zeiten gehalten werden.

Dieser Friedens Constitution solte auch die Reichs freye Ritterschafft geniessen / vnd wegen einer oder der andern Religion nicht beschweret werden.

In welchen Stätten vor Auffrichtung dieses Friedens/beyde Religion in Vbung gewesen / in denselben sol es der gestallt verbleiben. Die Bürger vnd Einwohner Geistliche vnd Leyen sollen Friedfertig vnd einträchtig bey einander leben / kein Theil den andern wegen der Religion/Gottesdienst/ vnd Ceremonien verunruhigen / sondern so wol die Religion / als jhre Güter / wie hieoben von Reichstånden gemeldet/frey/vngehindert haben vnd gebrauchen.

Vnd solte dieser Constitution durch die vorigmaligen auffgerichten Friedens Edicten / inn nichts præjudicirt / oder derogirt worden/ auch hinfüro keine Derogation / oder Erklärung dargegen zugelassen/oder da gleich ein deren vorgienge / vngültig vnd krafftloß gehalten werden.

Gleich wie nun diese Friedens Tractation vnd Ordnung von der Keys. Maj. vnd Stånde bekräfftiget / also sol sie ebenmessig mit einmütiger Einigkeit vnd Auffrichtigkeit vnverbrechlich vnd stet gehalten werden. Ingleichem auch weder die Key. Mey. oder Stände deß Reichs heimlich / oder offentlich darwider nichts vornehmen / keines Betrugs oder Hinderlists sich darinn gebrauchen / oder andern zu brauchen gestatten/sondern viel mehr dem wider diese Ordnung Betrangten die hülffe Hand bieten vnd retten.

Es solle auch das Keys. Cammergericht vnter diesem Religions Frieden begriffen vnd verbunden seyn / den Partheyen auff jhr erfordern/vnangesehen einer oder der andern Religion / recht zu sprechen/ darwider aber keine Proceß erkennen / oder jchtwas vornehmen vnd vnderstehen.

Haben also die Catholischen Stände diese Friedensverordnung vnd Pacification/ nicht ohne jhren grossen Schaden angenommen/ die Bistumben / vnnd andere Geistliche Güter fahren / vnnd jhre

Forderungen schwinden lassen/auch die Augspurgische Confessions Verwandten/mit gutem willen auffgenommen/ bißhero auch demselben gemeß gelebt/vnd versprechen auch nachmals vnd hinfüro dieselben in allen Stücken zu observiren.

Dieser Religionsfriede nun/ sol in diesem Discurs gleichsam vnser Richtschnur vnd Regul seyn/ daran wir die hernachmals erfolgte Handlungen/vnd heutigen Zustand deß Römischen Reichs/ examiniren vnd vorstellen wöllen.

Vnd zwar haben die Catholische in diesem Religionsfrieden inn allen Stücken gelebt / auch im geringsten dessen Verbrechung biß anhero nicht beschuldiget worden. Wie trewlich aber auff der andern Seiten jhme seye gehorsamet / wöllen wir an jetzo besehen / sintemal so baldt diese Ordnung von jhn verbrochen worden.

Wie sie dann darauff die Bisthumb Magdeburg/Bremen/Halberstatt/(mit diesem angehenckten Eydtschwur/Ich schwere/daß ich weder die Calvinische Lehr einführen/oder das Pastthumb widerumb restituiren wöllen) Verden/ Osnabrug/ Minden/ Lübeck/ Vtrecht/ Camin/Swerin/Gendt/Brandenburg/Ratzenburd/Schleßwick/ Hamelburg/Libusse/Münster/ vnd die Klöster/ Hirßfeld/ Walckenriede/Maulbrunn/ Rittershausen/ zum Stein/ Waldtsachsen/ zu S. Gilgien/ Königsbrun/ Quedlinburg/ Herfort/ Weringerodt vnd alle berühmte/ zum Gottesdienst geweyhete Abteyen angefallen/ vnd eingenommen/ wie sie dann zu solchen nach belieben/ den mehrentheil beruffen/ vnnd eingesetzt/ welche nach den sie von jhrer alten Religion abgetretten/ deß Religions friedens/ der geistlichen Güter vnd Rechten nicht fähig/oder auch weiter solche Personen zu wehlen/ kein Grundt gehabt haben.

Zu dem pflegen sie auch die jenigen/ so wegen bösen Lebens jhren Standt vnd Religion verlassen/ auffzunehmen/ vnd in Abnützung der Geistlichen Güter/mit gleichmessiger Billichkeit/ wider jhre Ordinarien vnnd Oberkeit zu schützen. Deßgleichen haben sie auch die Kirchen zu gemeinem Prophan Brauch verwandt/ theils auch also zerstöret vnd verbrennet/daß sie dessen bey der Posteritet mit wenigem Ruhm zu gedencken haben.

Auff

Auff diese löbliche (jhrem vermeynen nach) Handlungen/wolte noch vbrig seyn/wie sie sich der justiten entziehen/vnd der Catholischẽ noch vberbliebene Güter/vollent zu sich reissen möchten/dann weil zu diesem vornehmen zu gelangen jnen der Religionsfriede/vnd gemeine Rechte/im Wege stunden/möchten sie sich billich vor der Oberkeit Einsehen beförchten/zu dem Endte vnd jhre vor auffgerichtem Passawischen Vertrag vnd Religionsfrieden/verübte Handlungen widerumb zur hand genommen/der Catholischen angestesite/oder nom künfftiger zeit gebührende Klagen/widerumb zu hindertreiben/oder wie zuvor/gäntzlich auffzuheben/wiewol solches mit grossem schaden zugangen.

Demnach nun in der Cammergerichts Ordnung vom Jahr 1555. mit einhelligem Rath der Ständte versehen/daß jährlichen das Keys. Cammergericht durch die von Keys. M. vnd gemeiner Ständte Deputirte visitiret/vnd die Keyserl. May. jhre Commissarien gen Speyer/jhre Churfürstl. Gn. von Meyntz/wie auch die andere Herrn Churfürsten jhre Räthe/die zween Fürsten/deren einer von den Geistlichen/der ander von den Weltlichen/abordnen/vnd in solcher Erscheinung abwechselen/in der Ordnung nemlich/wie sie auff den Reichsversamblungen jhre Session vnd Stimme haben. Als nun die Ordnung den Ertzbischoff zu Magdeburg betroffen/hat Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg/so weder ein Ertzbischoff/oder ein Priester/sondern viel mehr ein weltlicher Besitzer gemeldten Ertzbisthums/durch die von der Catholischen Religeon abgewichene nichtiger weise postulirt/vnd so wol seines Standts als der Religion wegen solches Ampts vnfähig/darzu die andere Protestirenden/beydes wegen gleichmessiger Prætension/vnd dem Geistlichen Standt/durch an sich ziehen der Geistlichen Empter zu confundiren/vnnd gäntzlichen auß dem Reich außzurotten/alle mügliche Beförderung jm erweisen/wie wol sie ein wenig Hoffnung solches zuerlangen (dieweil jhnen wol bewust/es würden die Catholischen/wie sie zuvor die ordentliche Session vnd Stimme in dem Reichsrath jhme/vnd seines gleichen wegen offentlicher Inhabilitet abgesprochen/auch gedachten Ertzstiffts/vnd anderer jhnen entzogenen Ertzbisthumb/Re-

 stitution

stitutionen im Jahr 1582. sa dann auch allbereit zuvor / von der Key. May. begehret hatten) ein solches keines wegs gestatten / vnd vermeyneten dardurch so viel mehr die ordenliche Visitation deß Key. Cammergerichts / welche so wol zu Remedirung deren daselbst eingeschlichen Mängel / als zu Abhelffung daran anhangender Revisionen / angestellet / zuverhindern / vnd also dardurch die Execution gedachten Cammergerichts auffzuhalten. Welches jhnen dann auch / nach jhrem wunsch gerahten / vnd dahin kommen / daß die ordentliche Cammergerichts Visitationen mit grossem Schmertzen der beschwerten Partheyen / zu rück gesetzt worden vnd verblieben.

Auß welchem dann zu sehen / wie diese hochlöbliche Fridenstractation (dadurch den Catholischen jhr Recht vnd Geistliche Güter vnverletzt behalten sollen werden / vnd dardurch den Geistlichen von den Geistlichen Gütern vnd Beneficien abzustehen anbefohlen) von dem Gegentheil mit so grossem Eyfer vnd Ernst vnverbrüchlichen gehalten worden.

Welches aber der Keys. Majest. vnbillich bedüncket / daß nemlich wegen solchem vnbillichem Auffzug deß Marggrafen vnd seiner Adherenten / die Justiti in diesem hochlöblichen Keys. Cammergericht auffgezogen / vnd die Partheyen dardurch hülffloß gelassen würden. Darauff im Jahr 1594. vnd 1598. mit gemeinem Raht beschlossen / vnd constituiret / daß diese Strittigkeit außgesetzet / hinfüro das Keys. Cammergericht durch gewisse darzu verordnete Personen / visitiret / auch alle vnd jede Revisiones, (keiner hievon außgenommen) von jhnen vorgenommen / erörtert / beschlossen vnd außgefertiget würden / welches dann an sich selbst ein heilsamer nutzlicher Rahtschlag / wo nicht die jenigen / welche viel lieber alle Gerechtigkeit vnd Gericht im H. Reich vnterdrucket sehen wöllen / ein andern List vnd Anschlag vorgenommen hetten.

Vnder andern Revisions Sachen / waren vornemlich vier vnterschiedliche Revisions Sachen / so von dem Keyserl. Cammergericht / vnd dessen Assessorn in gleicher Anzahl außgeschlagen worden / eine zwischen dem Prior der Carthauß zu Grunaw / Clägern wider Graf Ludwigen von Ottingen Beklagten / die andere / der Priorin vnnd

Con-

Convent deß Klosters S. Mariæ Magdalenæ Clägerin / wider den Raht der Statt Straßburg / die dritte / deß Provincials der Carmeliten / wider Ludwig vnd Philips von Hirschhorn seligen / Kinder Vormudner / vnd die vierdte / deß H. Bischoffen zu Speyer wider den Marggrafen zu Baden / vnd Consorten / durch diese Außsprüch nun dieser rechtschwebenden Sachen / so nit auff den Religionsfrieden / sondern auff dem gemeinen Rechten / vnnd andern gemeinen Reichs Satzungen / (dardurch ein jeder in ruhiger Possession seiner Güter / vnd Rechtens / so jhm zuständig / gegen vnd wider alle Turbanten / biß zu endlicher außtrag der Principalklage / gelassen werden sol) fundiret würde / das Petitorium reserviret / vnd den Beklagten Restitution aller entwendeten Güter / Zahlung vnnd Reichung der Zehenden vnd Einkommens / vnd was dergleichen zuerkennet / vnd weitere Beleydigung verbotten. Als nun im Jahr 1601. Krafft obangezogenem Recesses / die Deputirten der Protestirenden Stände / zur extraordinari Revision zu Speyer zusammen kommen / ob sie wol alle vnd jede Sachen zu revidiren / ohne einige Aussetzung jhnen zuvor belieben lassen / jedoch weil sie jhren Sachen nicht getrawet / fallen sie widerumb zu rück / mit vorwendung / wo ferrn nicht obbemelte vier Revision Sachen / oder andere dergleichen / so nachmals vorfallen möchten / zu rück gesetzt würden / sie keines wegs in die Revision einstimmen köndten / welches dann die Catholischen / welche allbereit durch obbemelte Rechtfertigungen ein erstandenes Recht vor sich / vnd die Jurisdiction von dem beklagten Theil durch jhre Submission vnd Hinderlegung gebührender Arrha fundirt / daher auch jhnen von solchem abzustehen / nicht vnziemlich bedencken getragen / vnd zu rück gezogen / vnd gleich wie zuvor die ordinari, also auch anjetzo die extraordinari Revision nach jhrem belieben geschlossen / dardurch einem jeden wider Recht vnd deß H. Reichs Ordnung gegen die Geringer / sonderlich wider die vnbewehrte Geistliche Personen Licentz vnd Freyheit gegeben worden.

Der gestalt nun wird diese heilsame Reichsordnung der Revision / so nunmehr gar im Staub lieget / von männiglich höchlich begehret / vnd die Execution / so durch solche auffgezogen / alle Cammer-

Be-

Bescheidt vnd Vrtheil vernichtiget / eludiret / vnd wie hievor gemeldet / die gemeine Justitien / vnd Gericht deß gantzen Reichs gesperret.

Doch aber haben sie dieses jhres Beginnens / etliche Scheinvrsachen vorgewendet / Es seyen nemblich obgdachte Rechtsforderungen auff dem Religions Frieden vnd dessen Verstandt / gegründet / vnd derwegen dem Cammergericht zu erörtern / nicht zugelassen / als welche viel mehr durch die gemeine Ständte in gütlicher Vergleichung solten erörtert / vnd heimgewiesen werden.

So seyen auch diese Controuerß im Jahr 1557. dem Cammergericht von den Ständten vorgeschlagen / ob nemblich den Vnderthanen Proceß auff den Religions Frieden zu erkennen / vnd dessen Entscheidt bißhero auffgezogen / derowegen dann auch von der Keyserl. Cammer nulliter sententiiret.

Deßgleichen jhnen die Reformation der Klöster so in jhrer Herrschafften gelegen freygelassen / rc.

Diese Sententien aber alle / betreffen auch beyderseits Religions Verwandten Assessorn eigenem Bekandtnuß nach / einzig vnd allein das possessorium, vnd gründten sich nicht auff den Religions Frieden / sondern viel mehr auff das gemeine Recht / vnd andere Reichs Ordnungen. Vnd zwar / ob gleich diesem also / wie vorgegeben / solten nicht beneben den Geistlichen Ständen / auch andere Geistlichen durch diese Reichs Ordnung begriffen seyn? oder jhnen in jhren Beschwerungen nicht von der Keyserl. Cammer verholffen werden? vnd zu diesem Ende die Reichsverfassung deß Religionsfriedens / die noch vbrige Klöster von dergleichen Vberfäll vnd Prophanierung zuverwahren angesehen seyn? oder haben die Catholischen mit jhrer Gelindigkeit jhnen ein solches vbern Hals gezogen / vnd Gegentheil nicht viel mehr entweder die Sach selbst / oder jhren werth zu vergelten schuldig.

Das eingewandte Dubium aber / so im Jahr 1557. auffgebracht / ist zu diesen beyden Sachen keines wegs gehörig / vnd im fall dasselbe also bewandt / ohne allen zweiffel von der Keys. Majest. vnd den Ständen deß Reichs im Jahr 66. erörtert / daß er vor einiges Dubium vnnd Streitigkeit keines wegs mehr zu achten / gleich wie in gemein

mein das jenige / so in außtrücklichen Worten begriffen/keines wegs vor zweifelhafftig zu halten / wie solches auß den præjudiciis genugsam zuvernehmen / in dem auß diesem Fundament unterschiedliche Proceß in der Keyserlichen Cammer ertheilet / als in Sachen Wilhelm Brandten/ Provincial deß Prediger Ordens contra Baden/ Anno 61. Matthiæ vom Berg/ Visitatorn deß Carthausser Ordens contra Erdfurt/ Anno 63. Priorin vnd Convent deß Klosters Lavingen / contra H. Wolffgangen Pfaltzgrafen vnd Raht zu Lavingen/ Anno 63. Johann Maieri Provincialn deß Carmeliter Ordens / contra Hermann Grafen Nevemin/ wegen deß Closters zu Mörs / Anno 68. der Carthauß zu Grunaw / contra Inhaber der Graffschafft Wertheim/ Anno 76. Provincials deß Ordens S. Augustini contra die Statt Lindaw / vnnd in dreyen vnterschiedlichen Sachen Wormbs contra Wormbs / Anno 85. vnd 87. Auß welchen vnnd andern dergleichen zu ersehen / was der Cammer Intent vnd Meynung in solchem sey / wie auch die Cammergerichs Persohnen im Jahr 83. von den Ständen derohalben gerechtfertiget / weil sie wegen einfallender Controversen vnd Zweifel dieser Constitution/ vnerörtert bleiben liessen / mit Befehl / in Religions Sachen vermög ihrer Pflicht vnd Eydt die Justitien zu administriren / wie auß dem Instrumento probationis so erstlich von den Brandenburgischen vnd freyen Stätten exhibirt / nachmals von andern approbirt/ zu sehen / darinnen die Clausul außtrücklich zu befinden / daß nemlich in Sachen zum Religions Frieden gehörig / den mehrern Stimmen nachgegangen werde. Deßgleichen können sie auch den Proceß deß Bischoffs zu Speyer / contra hieher nicht appliciren / ohne daß sie in solchem ihre F. G. zu Speyer / abstractè als einen Bischoff von den incorporirten Rechten eines Reichs Standt / ansehen vnnd betrachten wöllen.

So ist auch kein fall im Römischen Reich vorhanden/ so von diesem Gerichtszwang eximirt / vnd außgesetzet seyen / auch die Catholischen nicht von jren Rechten außzuschliessen / weil sie frembde (wiewol die jenigen nit frembd zu achten/ welche dem H. Römischen Reich zu bevorstehenden Nöhten contribuiren) welches auch keinem Vn-

glaubigen vnd Saracenen abgeschlagen wird / vnnd so viel weniger der gestalt armen Christen sol entzogen werden / wie es dann auch an sich selbst ein grosse Vermessenheit / dieses hochlöbliche Keyserl. vnd höchste Gericht / da man die Acten noch nicht gesehen / oder erkündiget / der Nullitet bezüchtigen / vnangesehen dieselbige ehe vnd zu vorderst billich solten reuidiret / dann das gesprochene Vrtheil gescholten werden.

Es ist jhnen auch die Klöster zu reformiren keines weges zugelassen / lauffet auch wider den klaren Buchstaben / der auffgerichten Friedens Ordnung / vnd im Fall es zugelassen / were doch den Geistlichen / gleich wie den geringsten Bawrsleuten / ohne Abbruch jhrer Einkommen / jhrer Güter an andere Orte sich zu begeben. Ist aber in diesem an jetzo alles vmbkehret / vnd demnach sie die Geistlichen außgestossen / jhre Güter jhnen selbst zugeeignet / die Fundationen geendert / die Kirchen in Ställe Kornhäuser / vnnd dergleichen verwandelt / wöllen sie hiermit die Kirchen reformiren / vnd die Kirchen von jhren Irthumben / (vielmehr aber von jhren Gütern) zupurgieren / vnd zu entsetzen angesehen seyn. Ist aber gantz vergeblich mit vernünfftigen Gründen vnd Beweißthumben mit jhnen sich einzulassen / als welche keine vernünfftige Vrsachen vnd Gründe achten oder gebrauchen / sondern vielmehr alle Gerechtigkeit vnd Gericht im Rath auffzuheben sich bemühen / wie gleich solches mit warhafften gegründten oder vnwarhafften Schein Vrsachen geschehen möge / vnangesehen auch solche an sich selbst nichtig / vnd gantz krafftloß / jedoch weil sie dieser seiten dermassen mit gewalt dräwen vnnd Kriegswehr außgerüstet / sich in jhrem Gemüth bedüncken lassen / als hetten sie dardurch das gantze hochlöbliche Cammergericht zu Grundt gestürtzet.

Vnder dessen hatten die Catholischen noch zwey vnderschiedliche Mittel / dardurch sie gleichsam noch ein wenig Athem schöpffen / vnd jhren zerrüten Zustandt auffhalten köndten / nemblich den Keyserlichen Hoffrath / vnd gemeine Reichstäge / oder Reichsversamblungen / welche sie doch allbereit ebenmessig vmbzustossen / vnnd zu deprauiren lange zeit hero vnderstanden. Ob nun wol vor zeiten / die jeni-

jenigen gleichsam vor Gottslästerer vnnd lästerhaffte Menscher geachtet worden/welche der Keyserlichen Mayiest. Macht vnd Gewalt wie weit sich dieselbe erstrecke/in zweiffel ziehen / vnnd disputiren wolten/ist doch solches von denen/zu diesen jetzigen Zeiten offenbar / welche in jhren geleisten Eydts Lehenpflichten geschworen / daß sie auch keinen Rathschlagungen beywohnen wollen / darinnen jhrer May. Authoritet vnd Hochheit vermindern/ tractiret würde.

Vnd zwar wollen sie leugnen / daß der Keyserliche Mayjestät die Jurisdicion vnd Zwang vber die Ständte vnd deren Vnderthanen gebühre/weil jhre Mayjestät dieselbe plenariè gantz/vnd wie die Juristen zu reden pflegen/priuatiue auff die Keyserliche Cammer / ausser dem causis fractæ pacis, so jhr Mayjestät jhren alleinig vorbehalten/verwendet. Beneben diesem/wollen sie der Keyserlichen May. die Erkandtnuß vber Grabschafften vnd Fürstenthumben/anders nicht zulassen/dann daß dieselbige den Paribus Curiæ nidergesetzten Lehenmannen vnnd der Religions Verwandten in gleicher Anzahl nach jhrem wolgefallen zu dediciren werde heimgewisen/vnd also die Röm. Keyserliche Mayest. auff welche vor zeiten aller Gewalt vnd oberste Macht von dem Römischen Volck verwendet/so auch als gleichsam der Brunnquell vnd Vrsprung alles Gewalts den Ständten allen Gewalt vnd Herrschafft / so sie in Weltlichen Sachen haben / allergnedigst communiciret / seines Scepters vnd Cron entsetzen vnd berauben/da sie vielmehr zubedencken / wann diese Brunquel verstopffet/die abtrinnende Bächlein vertrucknen/vnd wo der Keyserl. Scepter vnder die Füsse getretten / auch jhre Vnderthanen jhrer Pflicht vnd Eydt entbunden/vnd die Fürsten länger nicht in jhrem Gewalt/ als der Keyserliche Hochheit im Reich selbsten werde in Ruhe verbleiben können.

Wie dem aber allem/ob gleich die Welt darüber schaden leiden solte / so muß doch das herrliche Ansehen vnd Hochheit deß H. Römischen Reichs fallen vñ zu grundt gehen/damit sie nur die Grechtigkeit vnder die die Füsse zu tretten / der Cathol. Güter ruhig besitzen / vnd was dran noch vbrig was gleich hievon in dem heilsamen Religions

 frie-

frieden begriffen anzufallen / an sich zu reissen / vnd die Catholischen so sie neben sich zu wohnen angenommen / sampt den Catholischen Glauben / zu einem mercklichen Exempel der Vndanckbarkeit / auß dem Röm. Reich abzuschaffen Gelegenheit haben möchten.

Vnder dessen aber / haben die Catholischen auch ihrer Schantz warnehmen wöllen : Vnd gleich wie auff ihrer Seiten eine gerechte Sache / also haben sie auch ihrer Majest. zum besten zun Waffen gegriffen / deme auch etliche löbliche Stände der Augspurgischen Confession beygepflichtet / welche dieses Vornehmen etwas besser beherziget / den gemeinen Vntergang deß Vatterlands jhnen zu hertzen gezogen / vnd abzuwenden vnterstanden.

Beruhet also ihre Majest. vnd deren beypflichtende Stände darauff / daß dieselben die Jurisdiction vnd Gerichtszwang / so ihnen von Gott vnd dem Churfürstlichen Collegio vergönnet / von sich gegeben / vnd auf das Cammergericht keines wegs verwendet haben / sintemal dasselbe als ein gemeiner Gerichtsstuel der Keys. May. vnd Reichs Stände zu dem Ende auffgerichtet / wann J. Majest. wegen Kriegsläufften oder anderer hochwichtigen Geschäfften nicht zur Stelle / oder sonsten die Rechtssachen vberhauffet / dieselbe an ihre stat tretten / vnd auf gewisse maß / so jnen mit gemeinem Rath der Reichs Stände verliehen / die rechtschwebende Sachen erörterte.

Derwegen denn auch die Key. Majest. gleich wie zuvor / also auch nach dessen (Cammergerichts Anordnung) vnzehlich rechthängige sachen / ohne Eintrag oder Auffzug der Partheyen biß auff den heutigen Tag entscheiden / gewisse Commissionen (welche Gegentheil anjetzo entweder gantz außzuschlagen / oder dieselbe solche Commissarien so gleichförmiger Religion zugethan / anzubefehlen / erzwingen wollen) nach jhrem Belieben ertheilet / auch viel Stände von solchem Cammergericht eximiret / vnnd auch nachmals befreyet / sich dessen auff vnterschiedliche Chur / Fürsten / Grafen vnd Adeliche auch andere Stands Personen / gezogen / welche bekennen müssen / es habe die Keyserliche Majestat die von jhrer Majest. Vorfahren am Reich her reservirte Lehen Gericht / nicht auff vorgeschriebene Art / sondern absolute nach jhrem Wolgefallen / auff zutragende Fäll exercirt / verübet

übet vnd erkennet: Dessen Exempel füglichen könten angezogen werden / wann nicht solches geliebter Kürtze wegen verbliebe: Vnter dessen aber ihr Gewissen bezeuget / daß auff solche Art mehr nicht / dann der blosse Name ihrer Keyserl. Majest. verblieben / vnd jhrer Majestät also auch der geringste Standts Persohn würde vorgezogen werden.

Ist also hierauß Gegentheils geschwinde Verenderung zu mercken / welche / als sie zuvor das Keyserl. Cammergericht höchlich impugnirt / an jetzo die Keys. Majest. gantz zurück zu setzen / vnd alle Sachen mit grosser Listigkeit dahin zuziehen vnderstehen / wiewol solche List jhn bald abgemercket / weil sie verhofft / daß die am Cammergericht schwebende Sachen wegen grosser Menge gleichsam nimmermehr zum ende gelangen / vnd daß die Revision verhindert / ohne Execution verbleiben würden.

Daß sie aber begehren / es sollen die Richter vnd Vrtheilsprecher / an dem Keys. Hofe beyder Religionen / vnd in gleicher Anzahl seyn / geschihet darumb / daß man solche Assessores vnd Rähte / in jhren Votiren nicht zusammen stimmen / vnd an der Zahl gleich sind / die Sachen (wie am Cammergericht zu geschehen pflegt) vnentscheiden hangen bleiben / vnd also die Catholischen zu keinem Rechten gelangen mögen / wie dann hierinn jhnen viel zu kurtz geschihet / wann nicht von vernünfftigen vnd gerechten Richtern die hülffliche Hand wird gebotten.

Hat also diesem allem nach / J. Key. Majest. solchem einreissenden Vbel zu stewren / vnd die Iustitia wider auffzurichten / auß vätterlicher getrewer Vorsorge / ein Reichstag im Jahr 1603. gen Regenspurg außgeschrieben / darauff jener Gegentheil erschienen / aber gantz nicht mit andern friedfertigen Ständen einstimmen wöllen / vnd als dieselbige den im Jahr 1598. auffgerichten Receß vnd Expedirung nöhtiger Revision vrgiret / haben sie so bald obgedachte vier Rechtfertigungen / vnd andere dergleichen vorgeschützet / auch von dem Reichs Raht (so zuvor vnerhört) sich getrennet / daß also nichts fruchtbarlichs verrichtet / vnd jhre Keyserl. Majest. sampt dem Hochlöblichen Churfürstl. Collegio die Fortsetzung deß Justitzwesens anbefohlen /

 sonst

sonst aber der Reichstag vnverrichter Sachen zerschlagen / vnd endtlich zu der vnglücklichen Reichsversamblung / deß Jahrs 1608. gelanget.

Als aber hierzwischen / die Protestirenden etliche Gravamina, vnd Klagen wider die Catholischen eingegeben / damit sie nicht allein beklaget würden / vnnd von jhrer Keys. Majest. zu den hohen Geistlichen Stiften sich zuzulassen begehret / auch vber den Key. Hof Reichs Hofraht grosse Klagen geführt / alles zu dem Ende hinfüro desto freyer / nach eigenem Willen zuverfahren / hat die Key. Maj. nach Befindung der vnerheblich vnd Vnbillichkeit dieses begehren / im jahr 1590 am 27. Julij / dieses gäntzlichen abgeschlagen / welches sie doch auch nochmals stillschweigend vbergehen.

Darauff wurde im Jahr 1608. widerumb ein Reichstag außgeschrieben / vnd nach abgelegter Keyserlichen Proposition / zwischen den Gesanten / eine gute zeitlang / von Ordnung wie solche Berahtschlagung vorzunehmen / vnd ob man von ersten von der Türckensteuer zu rahtschlagen / consultirt / vnd als solches beschlossen / haben sie widerumb / jhrer vorigen Listigkeit nach / daß man zu erst der jnnerlichen zuvor / vnd dann der außländischen Gefahr begegnen müsse / sich vernehmen lassen / so seye auch das auffrichtige vertrawen vnter den Ständen widerumb auffzurichten / das Cammergericht inn seinen Lauff vnd Ordnung zu bringen / vnd der Religions Frieden zuernewern / wie nicht weniger der Passawische Vertrag / welches sich alles zwar / vnd herzlicher hören lassen / wann nicht ein anderer vnd grösserer Betrug darhinder gesteckt.

Sintemal auß der Constitution deß Religions Frieden offenbar / daß ausser den Catholischen vnnd der Augspurgischen Confessions-Verwandten / kein andere Religion im Reich zugelassen / die andern aber alle außgeschlossen seyn / zu dieser Augspurgischen Confession sindt etliche wenig Ständte so sich bekennen / welche doch auch zum löblichen Frieden / vnd Billichkeit mehr geneigt / den Catholischen alle Benevolentz / guten Willen vnd Frieden erzeigen / auch von jhnen eben solches geniessen. Die andern aber so sich ebenmässig von der Catholischen Römischen Kirchen getrennet / haben auch die Augspurgi-

spurgische Confession verworffen / vnd newe Glaubens Artickul angenommen.

Diese alle nun vnterstunden sich durch Newerung deß Religion-Friedens vnter solche Confession einzuschleiffen / vnd an der einzigen statt / ander viel beyzubringen / wie sie sich denn auch dahin bearbeiten / daß der Catholischen Forderungen / vnd so viel stattlicher Bistumb vnd Klöster zu rück gesetzt / alles was seither deß Jahrs 1555. vorgenommen / todt vnd ab / vnd gleichsam mit einem allgemeinen Jubel-Jahr erlassen / der Religions Fried aber als wider von newem auffgericht seyn solte / welches als es die Catholischen vermercket / auch es an sich selbst der Religions Friedens Constitution zu wider / vnd dem Heiligen Reich hochschädlich / zu dem auch der Catholischen Gewissen beschwerlich fallen wolte / der Veränderung Geistlicher Güter der gestalt zu consentiren / haben sie zu sampt etlicher der Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen / solchem Begehren / keines wegs zu willfahren / entschlossen: in Ansehung solche Ernewerung / von jhnen / die jhres theils dem getroffenen / so trewlich jederzeit gelebet / auch nochmals zu geleben versprechen / vnbillich begehrt wurde / wo es aber ohne Betrug vnd arge List / vnd die gesuchten Ernewerung ohne Restriction: Einziehung / oder Ampliation / vnd Erweiterung geschehen / den Catholischen auch die wider solche Constitution abgenommene Güter restituiret / oder die derowegen gebührende Proceß gelassen würden / sie hierinnen nichts abschlagen wolten.

Als nun jhr heimlich Nachstellen hiemit an tag kommen / haben sie so bald zu tumultuiren / vnd mit grossen Kriegsbetrawungen vmb sich zu werffen / setzen derwegen von dem vralten / allenthalben vblichen / im Rechten / der Gülden Bullen / vnderschiedlichen Reichs-Abschieden / gegründen löblichen Gebräuchen ab / vnd wollen das jenige / so durch die mehrer Vota vnd Stimmen der Ständen geschlossen / nicht mehr als ein gemeine Stimm oder Decret / den Ständen gelten lassen / haben also hiedurch auch den gemeinen Reichstägen vnd versamblungen ir ansehen vnd gewalt verstümmeln / vnd die sach von grundt auß zu boden stürtzen wollen / daß wo nicht andere Mit-

tel vorhanden / hinfüro nichts auff gemeinem Reichstag köndte geschlossen werden / vnd also gleich wie dem Keyserlichen Cammergericht / also auch den Reichs Versamblungen der Lauff würde versperret.

Haben also durch dieses Mittel die Reichs-Versamblunge vnnd Rahtschlagunge getrennet / vnnd wiewol sie von Jhrer Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzogen Ferdinando / damaligen Keys. Commissarien vnd locum tenente an jetzo hochlöblichen regierenden Key. Majestät zu aller Billichkeit vnd Gehorsamb angemahnet worden / solches alles vnerachtet / zu grossem Schimpff der Keys. Majestät vnd auch jhre Jurisdiction zu handhaben gesinnet / vnnd sie mit blossem schmeichlen nichts hinfüro köndten außrichten. Vnd demnach vermeynet / die jhr gefastes Vorhaben hinfüro mit offenem Gewalt anzugreiffen / darzu sie ein sondere Fürstliche Person / gleich als einen offenen Heroldt abgefertiget / die Keys. Majest. vnd deren löblichen Rähte / deß vbelgeführten Regiments zu beschuldigen / vnd daß hinfüro das Reich durch sie zu administriren / darzu sie eine newe Confederation auffgerichtet / vnd dem Keyserlichen Hof Raht / auch denen / so jhnen die eingezogene frembde Güter mit recht wider abgefordert / oder sonsten jhrem vnfugsamen Begehren nicht beypflichtet / ja alles eusserste Vnglück gedrowhet / mit Vermeldung daß sie füran keines den Catholischen zu gutem außgebrachtes Vrtheil / weniger einige Execution von dem Keyserlichen Hof Raht auß / anzunehmen gesinnet / vnd wo dergleichen etwas attentiret / gesampte Handt vnd eusserste Kriegsmacht solches abzuwenden entschlossen seyen. Deßgleichen auch vber dieses alles mit inständigem Begehren / das jenige so allbereit entschlossen / vnd zur Execution gezogen / widerumb zu retractiren / auch die Statt Donawerth / so auff vorgehende Rechtmässige Erkandnuß wegen jhres Vngehorsams / vnd Contumaci wider die Keys. Majest. vnd Reichs Satzungen peccirt / Jhr Hochf. Durchl. Hertzogen Maximiliano zu Beyern / von jhrer Keys. May. in die Aacht erkläret vnnd zur Execution vbergeben / zu restituiren / nach dem sie allbereit die Loßzehlung von der Keyserlichen Aacht extorquiret vnd herauß gepresset hatten. Demnach aber jhre Keyserl.

May.

May. der Churf. Durchl. in Beyern/welche nach gethaner Execution biß zu Restituirung auffgewendten Unkosten die Statt in Händen behielte/sonsten aber vnd ausser solchem jhrer Freyheit vnd Immunitet keinen Abbruch erzeigte/nichts zu praeiudiciz statuiren könde/haben sie solches etlichen andern Freyenstätten zu wissen gemacht/mit Vorwendung es werde auch vmb jhre Freyheit ebenmessig gespielet/vnd haben sie bey Keys. May. sondern in jhre Verbündnuß vnd Confederation nichts zu hoffen/dardurch sie dann mehrentheil derselbigen/so jhnen zuviel leichtlich geglaubet/mit grossem Schaden (wie sie allbereit zu viel erfahren/vnd noch/wo sie auff jrer Halßstarrigkeit verharren) zu sich gezogen/vnd weil sie von Geld mächtig/mit jhrer Hülffe ein grosses Kriegsvolck gesamblet. Zu geschweigen nun/was mehr gedachter Gegentheil in dem Herzogthumb Gülch/welche Fürstenthumb die Key. May als gebührender Oberrichter/den streittigen Partheyen zum besten zu sequestriren/begehrt/zu verachtung der Keys. Mandaten vnd Commissionen vorgenommen/wie sie erstlich die Geistlichen Ständte am Rheinstrom vnd Franckenland/so sich dessen nicht versehen/vberfallen/Brandschatzung vnnd Atzung von den Vnderthanen herauß gepreßt/vnnd ganz keine thätliche Feindlichkeit vnderlassen/Nachmals mit vorwendung anderer Vrsachen/jhren Zug in das Elsaß vnd Bisthumb Straßburg gewendet/die vornembste Orter dessen Stiffts belägert/eingenommen/Kirchen vnd ander Gebäwe verwüstet/ehrliche Matronen vnnd Jungfrawen geschendet/vnd gegen die einwohner/von denen sie im geringsten nicht befeindiget/alle Feindtseligkeit erwiesen. Hetten auch zweifels ohn/wann sie nicht die Catholischen Gegenkriegsverfassung verspüret/nit allein die eroberte Ort einbehalten/sondern auch weiter die Catholischen anzugreiffen gelüsten lassen.

Als nun diesem allen nach die Catholischen/wie es dises Orts mit deren Religion vnd Prophan Frieden/auch andern Reichs Satzungen beschaffen/wie die am Keys. Cammergericht gesprochene Vrtheil wegen eingewender Revision suspendiret/vnd eludiret/dem Key. May. selbsten die hülffliche Handt gesperret/in gleichem der gemeinen Stände Hülffe/wegen Zerrüttung der allgemeinen Reichstäge

dissipiret/vnd zerschlagen/vnd also ausser jhrer eigenen Defension kei-
nes subsidii zu gewarten seye / haben sie sich zu einem Defension We-
sen näher zusammen gethan/vnd zu dem ende ein Verbündnuß auf-
gerichtet / als welche sonderlichen zugelassen / wann jemandt wider
Recht / vnd deß H. Reichs Satzungen / auch wolhergebrachte Ge-
wonheit mit Gewalt angegriffen / keine Hülff von der Oberkeit vnd
Gerechtigkeit haben köndte/vnd also darmit sie zu dem eintzigen ende/
vnverletzt deß H. Reichs Satzungen / der Key. May. Authoritet vnd
Ansehen/vnrechter gewalt möchte zu rück getrieben/der gemeine Frie-
den im Reich erhalten / vnd männiglich bey dem seinigen in ruhe ver-
bleiben köndte. Wurden also durch dieses Defension Werck die Con-
federirten oder Vnirten / so vor allen deß Friedens begierig zu seyn /
angesehen seyn wolten / vor dieses mal zu rück vnd mit geringen Eh-
ren nach hauß zu weichen gedrungen.

Als nun hierzwischen der hochweise löbliche Keyser Rudolphus
Todts verblichen / vnd vermög der Güldenen Bullen das Vicariat
deß entledigten Keyserthumbs auff den Pfaltzgraven / vnnd Hertzo-
gen zu Sachsen beyde Churfürsten erwachsen / dardurch jhnen Ge-
richt vnd Gerechtigkeit zu schutzen / die Presentation zu Geistlichen
Gütern/vnd einsamblung deren Gefällen / Belehnungen der Lehen-
güter/vnd Auffnehmung zu gebürenden Lehens Eyden / im Namen
vnnd an statt deß Heiligen Römischen Reichs / welches doch alles
mehrmals durch den newerwehlten Römischen König ernewert vnd
verliehen worden / ausser der Fürstlichen Lehen / deren Belehung al-
lein der Keyserl. Majest. wirdt vorbehalten / wie hievon die Güldene
Bulle außführlich meldet. Diese Gelegenheit nun liesse jhm der
Pfaltzgraf Churfürst höchlich angelegen seyn / vnd nach dem die wi-
derspenstige Burgerschafft zu Aach/veracht der nechstverstorbenen
Key. May. gefelter Sententz vnd Execution / den von Keyser Caroli
Magni zeiten her regierenden Catholischen Raht abgesetzt/ein andern
newen eingesetzt / hat er wegen gemeiner gleichförmiger Religion inn
solchen jhren Vornehmen gestärcket/jhre Handlungen bekräfftiget/
vnd im Regiment bestättiget/vnd also das jenige/so sie auch der Key.
Majest. selbsten nit zugeben wöllen / nemlich den deren Orten wegen

der

der Religion entstandenen Zwyspalt / zu determiniren / sondern auch in diesem Königlichen Stuel / vnd Reichsstatt Aach eine solche newe Sect / einzuführen vnterstanden / alles wider den außgetruckten Religion Frieden / vnd zu nicht geringer Verkleinerung der Keyserlichen Hochheit / vnd ergangenen Sentenzes.

Deßgleichen hat auch gedachter Churfürst Pfalzgraf mit der Statt vnd Burg Friedberg verfahren / welcher streit ebenmessig von der nechst verstorbener Key. Majest. durch abgeordnete Commission verabscheidet / vnd die Execution wegen ablebung der Key. May. aufgezogen / alles aber vnangesehen / deß ergangenen Außspruchs am Keys. Hofraht / auch der Keys. Burg daselbst vnverhöret / wurde die Sach widerumb an das Cammergericht von dem Pfalzgrafen verwiesen. Ingleichem wurde auch mit der Statt Bibrach zu jrem grossen Schaden gespielet / vnd hat jm dieser Vicarius allenthalben einen grössern Gewalt zugezogen / dann die Key. Majest. selbsten / auch die Catholischen von allen Orten hefftig bedränget.

Zu geschweigen an jetzo was gedachter Pfalzgraf an einkommen vnd Bestellung der Zölle / Eröffnung der Reichs Lehen / dardurch er den Keyserlichen Hof aller solcher Gerechtigkeit beraubet hette / vnd in Summa allerley jme verbottene Vereusserungen verübt / biß endlich nach Göttlicher Versehung der Allerdurchleuchtigste / vnvberwindliche Fürst König Matthias zum Römischen Keyser erwehret worden.

Welcher das zerrüttete Römische Reich / auß sonderlicher Liebe deß Friedens / vnd Vatterlands / sich so bald hefftig bemühet / die gefallen Gerechtigkeit vnd Recht wider auffzurichten / auff Raht vnd Gutachten deß hochlöblichen Churfürstlichen Collegij im Jahr Christi 1613. einen Reichstag außgeschrieben: Darauff auch selbst / beneben fast allen Catholischen Ständen / wie auch dem hochlöblichen Fürsten / H. Ludwigen Landgrafen zu Hessen / persöhnlich / die Confœderirten aber / wie zuvor / durch jhre Abgeordnete erscheinen. Wiewol nun männiglich verhoffet / es würde wegen persöhnlichen Gegenwart der Key. Majest. vnd vff jhre Churfürstliche Gn. zu Sachsen hochvernünfftige Vermahnung / diese Zusammenkunfft jhr gewünsch

wünschtes Ende / vnd auffrichtung eines beständigen Friedens erreichen / sonderlich weil wegen deß Justitiwesens anfangs zu tractiren vorgeschlagen worden. So war doch dieses alles vergeblich / vnd nach dem in dem dreyfachen Raht der Chur / Fürsten vnnd Stätte / durch die maiora geschlossen / das Iustitiwesen / als das vornembste vnd hochnötigste vor andern anfangs zu berahtschlagen / fiengen so baldt die Confœderirten an sich darwider zusetzen / mit vorwendung sich durch diese weise durch die maiora durchauß nicht binden zulassen / sondern viel ehe die berathschlagung gantz zuverlassen.

Dagegen bestunden beym gemachten Schluß / vnd modo concludendi so wol der Augspurgischen Confessions verwanten Ständte / vnd Abgeordnete / als die Catholischen selber / sintemal auch sonst kein fugsamer weg zu concludiren, vnnd wann die Saniora gelten solten / (wie gegentheil eygner hoffart zu sein sich gedüncken liessen) muste doch auch ein solches durch die maiora außgsprochen werden.

Haben also die Vnirten der Keys. Mayest. etliche gravamina vnd Beschwerungs puncten offeriret / mit begehren / dieselbe vor allen andern berathschlagungen zu erörtern / darinn sie vielmehr jhrer Kays. Mayest. gewaltsamblich zu gebietten vnderstehen / vnd wie sie die Catholische Stände allenthalben im gantzen Reich turbiret / vnderstunden sie sich ein solches den Catholischen vbern Hals zu ziehen / dieweil sie wol gesehen / es würden sich dieselbige hinführo nicht mehr mit den vngewissen Friedens erbietungen sättigen lassen. Darauff sie denn so bald der Kayserl. Mayest. Iurisdiction strittig zu machen / den Keys. Reichs Hoffrath abzuschaffen begehrt / welcher bißher der betrangten einige zuflucht gewesen / deßgleichen haben sie auch die Statt zu Restituiren begehret / daß auch das Ampt deß Kayserlichen Cammerrichters hinfüro keinem Geistlichen Fürsten anbefohlen / die Presidenten jhrer Religion verwandt gewehlet würden / darinn sie dann bey den stucken der Kayserliche Mayestät gleichsam sondere Gesetz vorzuschreiben vnderstanden / ingleichem solte auch das jenige / was zeit deß Vicariats / von dem Vicario Pfaltzgraffen Churfürsten zu Aach / Friedberg / Biberach / vnd andern orten / geordnet / alsobald bekräff-

kräfftiget/vnd also der abgeliebten Kays. Mayest. ergangen Sentenz vmbgestossen/ihr Schluß aber hingegen Confirmiret vnd bestättiget werder möchte.

Deßgleichen solte auch das Cammergericht mit gleicher Anzahl persohnen Assessorn besetzt werden / gleichsamb als ob nit einem jeden Stand frey stünde/seiner Religion verwandten zu præsentiren/so solten die Inhaber der Ertzstifft Magdeburg Rath zugelassen werden: Damit sie also inn mehrer Anzahl so durch anderer Leut Güter bereichert/vber die Römische Kirche/so wol in dem Römischen Reich/als benachbarten Orten recht sprechen/die vberbliebene Ertzbisthumb/Bisthumb / vnd andere Kirchen zu sich ziehen / die Geistlichen allgemäglich gantz außrotten / vnd den alten Glauben (so doch Gott verhütten wolle) abtilgen möchten.

Zu dem sie jhnen auch die ergangene Proceß wegen Restitution der eingenommenen Clöster hefftig zu wider / wie sie dann heimlich vnd offentlich vorgeben / es seye jhnen deren Restitution vnmöglich/das Christen nicht geziemen wil/das jenige/so Gott vnd der Billigkeit gen äß zuwider fechten.

Sie beschuldigen auch die Catholischen / als ob sie den Religions Frieden (so sie jres theils niemals gehalten/) nicht in gnugsam Auffsicht nehmen.

Deßgleichen verwerffen sie der Päpstlichen Heiligkeit Gewalt vnd Recht / welche gerühiglich im H. Reich bey den Catholischen vberblieben / wie sie dann weder in Geistlichen noch Weltlichen Sachen einen Oberherrn dulden können.

Ebenmessig verwerffen sie auch die Geistliche Iurisdiction, so doch vermöge deß Religion Friedens in der Catholischen Landen reservirt worden.

Beklagen sich auch hefftig / ob solten jhren Glaubensgenossen Christliche Begräbnussen gewehret werden / da doch die Rechte ein solches zulassen/vnd sie selbst die Weyhe gantz verwerffen.

Vber das alles begehren sie in den Catholischen Gebieten / ein freye Vbung jhrer Religion / welches ebenmessig wider den auffgerichten Religions Frieden / auch in etlichen freyen Stätten / da bey-

derley Religion jhr Exercitium vnd Vbung/den Catholischen aller zeit zu gemeinen Ehren Aemptern verschlossen ist / auch jhnen der Glockengebrauch / vnd gewonliche Vbgräbnuß Ceremonien abgestricket werden / ja auch / wider den außtrücklichen Religions Frieden die Catholischen zu Burgern nicht auffgenommen werden wollen/mit andern mehr Grauaminibus so auß ebenmessigen Brunquellen herfliessen. Darauff sie beschliessen / daß sie den Modum vnd art zu votiren / oder zu schliessen auff den gemeinen Reichstägen/ durch die mehrere Stimmen / nicht könden gelten lassen / auch wo etwas der gestalt geschlossen würde / demselben keines wegs zu vnderschreiben hiermit wolten offentlich protestiret haben. Mit angehengter endlicher Vermahnung an jhre Keyserliche Majestät/daß dieselbige die Billigkeit in acht nehmen / das Vertrawen zwischen den Ständen/welches sie selbsten vmbgestossen/ wider auffrichten wolte.

Dieses alles nun solte jhre Keyserliche Majest. also bald vnd ohne Auffzug / ehe vnd zuvor zu andern deß Reichs Berathschlagungen geschritten würde / bewilligen / dann sie sonsten den gemeinen Versamlungen nicht beywohnen könten.

Welches dann in Warheit mehr ein feindseliges Trauwen / dann vnderthänige Bitte/oder Legation/wie solches bey jnen gebräuchlich/ vnd zu dem ende/sie daselbst erscheinen.

Dieweil aber Jhre Keyserl. Majest. verspüret/ daß solches begehren viel wichtiger vnd nachdencklicher / als daß es in so kurtzer Zeit vnnd nach jhrem belieben / könde expedirt werden/hat jhre Majestät allergnädigst versprochen / noch vor Außgang schwebenden Reichstags / nach Rechts vnd Billigkeit zu providiren / mit Ermahnung vnd Bitte/ sie vnder dessen nach eusserster erheischender Noturfft deß gegenwertigen Zustands im Reich/solchen Berathschlagungen beyzuwohnen. Wie dann ebenmessig andere Catholische/ auch der Augspurgischen Confession Verwandten Ständte/ zu solchem höchlich ermahnet/als die vermeinet / es würde jhr begeren dieser Zeit / vnd so gestalter Sachen zur Vnzeit von ihnen gesuchet/vnd seye das jenige/ so durch gemeine Ständte zu erkennen / wann zuvor solche Berathschlagung würde gesuchet sehr præjudicirlich / wölle auch zu verbes-

serung

ferung deß Justiti Wesens vielmehr von nöthen seyn / daß jenige / so die sämptliche Stände betrifft / von jn sämptlich zu berathschlagen / vnd als dann erörterung der allgemeinen Sachen / die Privatforderung vorzunehmen.

Es wolt aber dieses alles nicht verhafften / vnd je gelinder jhr Keyserliche Majest. mit jhnen gefahren / je halßstarriger vnd hefftiger sie worden / vnd gegen solchen bitten / allerley Betrawungen eingewand / also das nothwendig auch diese Reichs Versamblung vnverrichter Sachen zerschlagen werden müssen.

Welches jhnen widerumb jhrem vornehmen nach / zu sonderlicher Frewd gerathen / vnnd von Keyserlicher Majestät den Catholischen vnd Augspurgischen Confession Verwandten Ständen auffgerichte Receß oder Abschied / von jhnen verworffen / vnd die Catholischen widerumb in vorigen Labyrinth gesetzt worden.

Dieses nun günstiger Leser ist der Zustandt / wie es jetziger Zeit im Römischen Reich beschaffen. Vnd dieses ist die grosse Beschwerung vnd Trangsal / darmit die Catholischen täglich ohne vnderlaß / von jhnen betranget werden / nach dem sie durch vergebliche Hoffnung / in den Passawischen Vertrag eingeführet / jhrer Kirchen Güter vnd Rechtens entsetzet / vnd der Confederirten Muthwillen vnderworffen sind. So auch im Fall sie von der Keyserl. May. vnd der benachbarten Catholischen Hülffe verlassen / vnder solcher Last zweiffels ohne stecken verbleiben / alle Vertrawen vnd guter Glauben zurück gesetzet / die hoch erwündschte Freyheit mit Füssen getretten / vnnd das Majestetische ansehen vnd Authoritet deß H. Reichs / zu Boden gestirtzet werden / wann nemlich einmal dem gemeinen Volck der Zügel zum Regiment wird in die Handt gegeben.

Hierauß mag nun ein jeder vernünfftiger Mensch frey vrtheilen / vnd sehen / welche Parthey den hochbethewrten Religion vnd Prophan Frieden / vnd andere Reichs Constitutiones gebrochen / das Hochlöbliche Keyserl. Cammergericht verletzet / auch Friede vnnd alle Ruhe zerstöret haben / Ja welche auch nunmehr die Höchste Majestät vnd Authoritet deß Obersten Haupts der Christenheit violiret / sein Gewalt auffzuheben / vnnd also dardurch das Heilige

Römi-

Römische Reich aller löblichen Gesetzen / Constitutionen vnnd Gerechtigkeiten entsetzen/vnd zu berauben/vnderstanden haben.

Wie sie dann auch dessen alles von menniglichen allgemeiniglich beschuldiget werden/vnd die vermeinte Spitzfindigkeit/ bey jnen consundirter/vnd lästerigen Räthen nichts anders wircken kan/ dann dz sie wegen Restitution der eingezogenen/mit jhrem geringen Vermögen sich entschuldigen / vnnd daß jhre Oberen gantz bloß / vnnd bey Standts gemässen Gütern nicht verbleiben köndten / vnnd derowegen solche Restitution vnmüglich fallen wolle. Welche Endschuldigung aber einem auffrichtigen Teutschen Gemüth keines wegs geziemen wil.

Sollen derowegen solche Forderungen zurück gesetzet / vnnd nachmals der Religions Frieden vnverbrüchlich gehalten/die Geistlichen Güter weitter nicht angegriffen werden: Mit vorwendung/es seyen die Catholischen gar zu scharpff/ es könne die gantze sach durch gütliche Handlung hingelegt / vnd also eine Composition wol vnnd füglich vorgenommen/vnd also der Frieden erhaltn werden/welches sich zwar alles mit grossem Schein hören lest / weil aber die Catholischen jhrer Eltern vnd Vorfahren Exempel vor sich haben / können sie diesen Betrug baldt mercken/dann es alles dahin gesehen/daß jhre Keyserl. Mayest. jhre Gericht einstelle vnd zurück halte/biß die Sach nach der Partheyen belieben verglichen seye/wiewol in solchem Fall/ da die Vnderhändler beyderseits Cläger vnd Beklagte seyn / wenig Vergleichung zu hoffen: vnd die Parth einmütiglich keinen Spruch wirdt ergehen lassen / dergleichen er selbst wider sich nicht zu leiden bedacht/da beyde Partheyen auff jhremvorgeben halßstarrig beharen/ vnd also der Zanck gleichsam ewig wehren würde/ wo kein Scheitsmann vorhanden / wird also der Keyserlichen Majestät die Handt/ vnd gebührende Straff gesperret / die Justiti vndertruckt / vnd vnser geliebtes Vatterlande/mit Raub vnnd gewaltsamer Vndertruckung vnschuldiger Personen erfüllet.

Zu dem daß auch alles jhr Vornehmen / wie wir dasselbige etwas fleissiger in acht nemmen wöllen / dahin gericht / wie sie die Catholischen

schen ebenmessig auff den Schlag vnd Weg bringen möchten / dahin sie auch jhre Vorfahren / so jhn allzu leichtlich geglaubt / zu dem Passauischen Vertrag vermöget vnd beredet haben.

Dann also haben die Catholischen erstmals / in Hoffnung künfftiges Friedens vnd Composition / jhre Forderung eine zeitlang / biß zu Außvbung eines Concilii im Jahr 1541. eingestellet / dieweil auch jhre Keyserliche May versprochen einen Vnderscheidt zwischen den Geistlichen vnd Prophan Sachen zu machen / vnd also die Kirchengüter widerumb zu recht zu bringen.

Als sie aber dieses erlanget / haben sie das Concilium verworffen / vnd die Catholischen nach zweyen Jahren dahin vermöcht / die damals verwilligte Auffzug noch auff fünff Jahr zu erstrecken / dargegen jhnen den Catholischen jederzeit newe Ordnung versprochen / die Geistliche Güter mehr zu versichern / vnder dessen aber je mehr / vnd mehr sie herbey gelocket / vnd jhr vorhaben ins Werck zu richten Gelegenheit gesuchet.

Was aber die gütliche Composition anlanget / bestehet dieselbe hierauff / daß sie im jahr 1548. die Streit wegen Restitution der Geistlichen Güter / gütlichē hinzulegen / oder in entstehung desselben / durch die Keyserliche Majestät mit recht zu entscheiden lassen / bewilliget / welches doch alles anders nit / dann jre vorige alte betrügliche Maußfallen / dardurch sie vnter einem ansehnlichen billichmessigen Schein / die Catholischen zu hinvergehen gedencken.

Vnd zwar geben sie für / es solle solche Composition frey vnd vnverbündlich seyn / oder aber mit Recht die Controverß außgeführet werden / da jhnen doch beydes nicht annemblich / vnd wegen grosser Sanfftmuth der Keyserl. Macht / von tag zu tag halßstarriger vnd verbittert werden / biß sie endlich alle Rechtliche Forderungen vnd Restitution der Kirchengüter / gleichsam mit einem vniversal Jubeljahr / oder den Passawischen Vertrag zu Grund richten / vnd vmbstossen mögen.

Dann dieses ist jhr Vornemmen zu dem Passawischen Vertrag zu gelangen / wann auch die Catholischen sich durch solchen werden

verleiten lassen / werden sie endtlichen einen vnwiderbringlichen Schaden vnnd Vntergang der Geistlichen Güter darauß zu gewarten haben. Welches wie nicht zu zweifeln / gleich wie es der Allmächtige abzuwenden / also auch alle Vernünfftige mit jhrem Raht zuverhindern werden geruhen.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mansfeld, Ernst von, 1580-1626

Actorum Mansfeldicorum Continuatio. Oder Ander Theil Das ist Graff Ernsten von Manßfeldt Leben unnd RitterThaten Nemblich, was seyther jüngsthin auß gangener seiner Acten Rittrrlich von ihme verübt worden ; sampt etlichen Beylagen unnd außführlichen Discurs von jetzigem Zustandt deß betrübten Rö

[S.l.] 1624

4 J.publ.g. 329 m#Beibd.11 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514945-9
VD17 3:005618D